

Verbandsgemeinde-Kurier

Bellheim

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. L.

Zeiskam

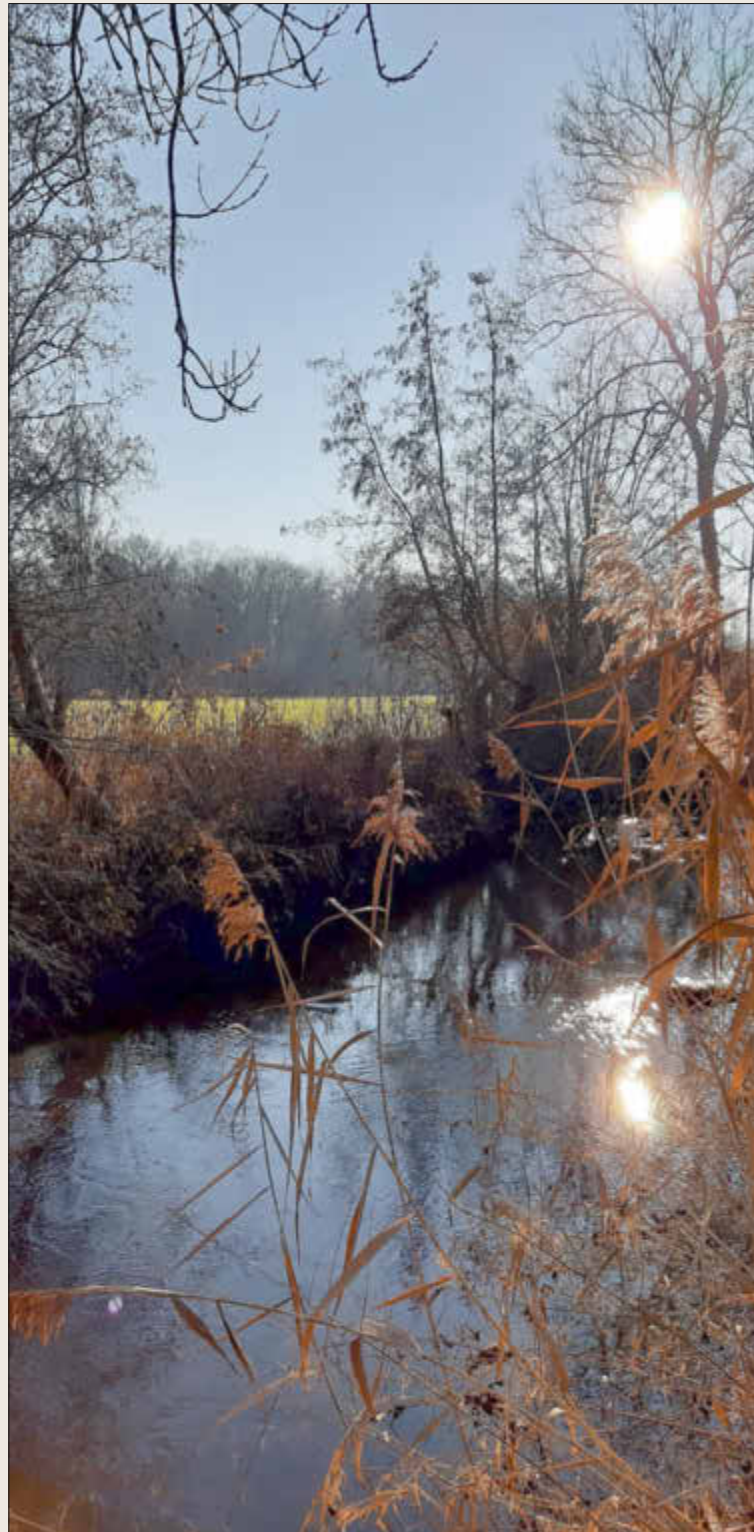
49. Jahrgang

Donnerstag, den 21. Januar 2021

Nr. 3/2021

Mit dem **Amtsblatt**

www.vg-bellheim.de



Queichwiesen in Ottersheim

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag.....	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch.....	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
.....	Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr.....	112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim	07272/7008-0
Ortsgemeinde Bellheim	07272-7008-901 oder 0172-6100211
Ortsgemeinde Knittelsheim	06348/251/4364
Ortsgemeinde Ottersheim	06348/8600/4103
Ortsgemeinde Zeiskam	06347/918375
Polizeiinspektion Germersheim.....	07274/9580
Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen.....	0621/9631440
Wasserzweckverband Nordgruppe.....	0172/7106 481
(zuständig für Zeiskam)	
Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim)	07271/9586-0
bei Vermittlungsproblemen.....	0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam..... 0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim..... 07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau..... 06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi Beil

Tel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin

Tel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr..... **112**

DRK-Krankentransport

Servicenummer

19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband..... Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG..... 06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz

0800/7977777

..... Telefax (06323) 941320

Gasentstörung..... 0800/0837111

Frauenhaus Landau..... Tel. 06341/89626

Frauenhaus Speyer

Tel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon..... 0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des kath. Pfarrverbandes Germersheim..... 0176/66024810

Störungsdienst Kabel RP Zeiskam..... 07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung

Terminvereinbarung bitte telefonisch

Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Wichtige Telefonnummern

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam
Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Aksampt Süd-
pfalz-Klinik, Germersheim, An Fronter Karl 2, 76726 Germersheim
ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117**
(ohne Vorwahl) zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.
Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag
folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen
Bereitschaftsdienstzentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus,
Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.
Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag
folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbe-
schwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss
direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den
Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik
Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab
sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum
Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern
Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags
07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brück-
entage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab
18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereit-
schaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem
anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik
Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L
Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen
verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr -
12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnum-
mer erfragt werden:Tel. 07272/919653.
Zahnarzt Patiententelefon Rheinland-Pfalz

Tel: 06131/8927-29040

Homepage: www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info

Apothekennotdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreich-
bar.

Sonntag, 24.01.2021
Linden-Apotheke, Tel. 06347/2443, Hauptstr. 175,
76879 Hochstadt
Rats-Apotheke, Tel. 07272/930915, Hauptstr. 28,
76764 Rheinzabern

Montag, 25.01.2021
Apotheke Walch, Tel. 07274/1081, August-Keiler-Straße 42,
76726 Germersheim
Alte Apotheke von 1837, Tel. 07276/8278,

Obere Hauptstr. 1, 76863 Herxheim

Dienstag, 26.01.2021

Apotheke Lingenfeld, Tel. 06344/94560,
Germersheimer Str. 110, 67360 Lingenfeld

Mittwoch, 27.01.2021

Andreas-Apotheke, Tel. 06347/1522 oder 973000,
Mozartstr. 5, 67363 Lustadt

Donnerstag, 28.01.2021

Engel-Apotheke, Tel. 06348/349, Landauer Str. 4,
76877 Offenbach

Rhein-Apotheke, Tel. 07274/8001,

August-Keiler-Str. 10., 76726 Germersheim

Freitag, 29.01.2021

Sonnen-Apotheke, Tel. 07272/74488, Schulstr. 45,
76756 Bellheim

Samstag, 30.01.2021

Mauritius-Apotheke, Tel. 07272/8081, Mittlere Ortsstr. 88,
76761 Rülzheim

Apotheke Hornbach-Zentrum, Tel. 06348/610810,
Hornbachstr. 17, 76879 Bornheim

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus
dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden:
01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz
0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation

Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de, E-Mail:
sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Ver-
einbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wund-
versorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu
Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Haus-
notruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/AHZ

Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach
Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tier-
hilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an.
Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618
oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und
07272 / 972968

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Wasserversorgungssatzung des Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe K. d. ö. R. Jockgrim

Allgemeine Wasserversorgungssatzung Satzung

über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
vom 26. November 2020

Die Verbandsversammlung hat auf Grund der §§ 3 ff. des KomZG
sowie des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende
Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt:

Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Allgemeines 5

§ 2 Begriffsbestimmungen 5

II. Abschnitt:

Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungs- zwang

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht 6

§ 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts 7

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts 8

§ 6 Anschlusszwang 8

§ 7 Benutzungszwang 8

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang 9

§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung 10

III. Abschnitt:

Grundstücksanschlüsse

§ 10 Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksan-
schlüsse 11

§ 11 Anzahl der Grundstücksanschlüsse 12

§ 12 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für
Feuerlöschzwecke 12

IV. Abschnitt:

Wasserlieferung

§ 13 Wasserlieferung 13

§ 14 Einstellung der Wasserlieferung 13

§ 15 Art der Versorgung 14

§ 16 Verwendung des Wassers 14

§ 17 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges 15

V. Abschnitt:

Messung des Wasserverbrauchs

§ 18 Messeinrichtung 16

§ 19 Nachprüfung von Wasserzählern 16

§ 20 Ablesung 17

§ 21 Berechnungsfehler 17

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze 18

VI. Abschnitt:

Kundenanlagen

§ 23 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage 18

§ 24 Inbetriebnahme der Kundenanlage 19

§ 25 Überprüfung der Kundenanlage 20

§ 26 Technische Anschlussbedingungen 20

VII. Abschnitt:

Grundstücksbenutzung

§ 27 Zutrittsrecht 20

§ 28 Grundstücksbenutzung 21

VIII. Abschnitt:

Entgelte

§ 29 Entgelte für die Wasserversorgung 21

IX. Abschnitt:

Sonstige Vorschriften

§ 30 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen 21

§ 31 Inkrafttreten 22

Anlage 1 23

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Allgemeines

(1) Dem Zweckverband obliegt in seinem Gebiet (Bellheim, Hatzen-
bühl, Hördt, Jockgrim, Knittelsheim, Kuhardt, Leimersheim, Maximili-
ansau, Neupotz, Ottersheim, Rheinabern, Rülzheim, Wörth)

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die überörtliche und
örtliche Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der
Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,

2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschutz, soweit
nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen
bestehen.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeit-
punkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung,
Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt der
Zweckverband im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und son-
stigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirt-
schaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung
neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserver-
sorgungsanlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Sat-
zung und der Entgeltsatzung für die Wasserversorgung gehören alle
zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung notwendigen Was-
serversorgungsanlagen zur Gewinnung bzw. zum Bezug, zur Auf-
bereitung, zur Speicherung sowie die überörtlichen und örtlichen
Verteilungsanlagen.

Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zählen in diesem
Rahmen auch Anlagen Dritter, die der Zweckverband auf Grund einer
Zweckvereinbarung oder auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages
in Anspruch nimmt und/oder zu deren Herstellung, Erneuerung, Er-
weiterung, Verbesserung, Betrieb und/oder Unterhaltung sie beiträgt.

2. Grundstücke:

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß
Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig
von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, ange-
schlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche
Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche
Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser An-
lagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung
entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die
Verbandsgemeinde bzw. Stadt (Wörth).

3. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigen-
tümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung
Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigen-
tümerversammlung nach WEG, Nießbraucher und solche Personen,
die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grund-
stück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümerversammlungen
ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den
Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der
Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweig-
stelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung
(Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter
der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.).

Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss jedenfalls dann, wenn
seine Länge mehr als 10 m beträgt.

5. Kundenanlage:

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließ-
richtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen,
ohne die Messeinrichtung.

6. Straßenleitung:

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die
dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Lei-
tungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

7. Technische Bestimmungen:

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der
Technik sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrich-
tungsträger während der Dienststunden eingesehen werden. Dies gilt
insbesondere für die Normen: EN 806 / DIN 1988.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss sei-
nes Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen
(Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grund-
stücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon
erschlossen^[1] sind. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist
ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforder-
lich; den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbrin-
gen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung
oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe die-
ser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für

den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit der Zweckverband über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

(4) Die Einrichtungen Dritter nach § 1 Abs. 3 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts den zweckverbandseigenen Wasserversorgungseinrichtungen als gleichgestellt.

§ 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Der Zweckverband kann den Anschluss nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Entgeltsatzung Wasserversorgung für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Der Zweckverband ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann der Zweckverband einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei der Zweckverband.

Der Zweckverband kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen des Zweckverbandes stillzulegen oder zu beseitigen. In Einzelfällen kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.

(3) Für überlange Grundstücksanschlüsse kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z. B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange der Zweckverband durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.

Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt. Beschränkungen nach § 13 Abs. 2 und auch § 16 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

(3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes nicht verbunden sein.

§ 6 Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind.

Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.

§ 7 Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.

Nicht dem Benutzungszwang unterliegt die außerhäusliche²⁾ Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.

(2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung des Zweckverbandes haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann der Zweckverband eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.

(2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Zweckverband die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss/Benutzung.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Der Zweckverband kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für ihn wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Der Zweckverband muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische³⁾ Einschränkungen bestehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Der Zweckverband hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.

(5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen vom Zweckverband zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und vom Zweckverband verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung des Zweckverbandes ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung des Zweckverbandes darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines beim Zweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss beim Zweckverband zu stellen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

1. eine Grundriss-Skizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich der Anzahl der Entnahmestellen,
2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung - soweit bekannt - und des Grundstücksanschlusses.
5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu übernehmen und dem Zweckverband den entsprechenden Betrag zu erstatten,
7. ggf. eine Erklärung nach § 7 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2

Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich dem Zweckverband mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und beim Zweckverband einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden.

Der Zweckverband kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

Das Setzen eines Wasserzählers erfolgt erst nach Antragstellung durch einen in ein Installateurverzeichnis eingetragenen Installateur.

(4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

(5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10 Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

(1) Der Zweckverband bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.

(2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann der Zweckverband von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben des Zweckverbandes getroffen werden.

(3) Der Zweckverband ist Eigentümer des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Er lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen.

Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.

(4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich anzuzeigen.

(6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt der Zweckverband gemäß DVGW Arbeitsblatt W 403 vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.

(8) Die Kostenerstattung für die Herstellung, Änderung sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung der Grundstücksanschlüsse erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung anhand der tatsächlichen Kosten.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses und auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 11 Anzahl der Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss.

(2) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.

(4) Soweit für die Gemeinde/Verbandsgemeinde/Stadt nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des <§ 10 Abs. 2> der Entgeltsatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung.

(5) Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

§ 12 Anschlüsse und Benutzung

der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.

(2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden vom Zweckverband mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

(3) Beim Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 13 Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(2) Der Zweckverband kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,
2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Der Zweckverband wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(3) Der Zweckverband wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat, oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die §§ 6 und 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 14 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 15 Art der Versorgung

(1) Das vom Zweckverband gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Sind keine dem Zweckverband verpflichtenden Regelungen vorhanden, entscheidet der Zweckverband.

Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 16 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung (§ 7 Abs. 1) oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Derartige Einschränkungen gibt der Zweckverband ortsüblich öffentlich bekannt.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Zweckverband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydranten-Standrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 17 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge^[4].

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er beim Zweckverband eine Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.

(3) Änderungen im Kreise der Grundstückseigentümer sowie deren Namen und Anschrift haben die bisherigen Eigentümer dem Zweckverband innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen des Zweckverbandes.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, soweit dies nicht den Wasserversorgungspflichten des Zweckverbandes widerspricht. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen^[5] trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs**§ 18 Messeinrichtung**

(1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung) festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Der Zweckverband stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sicher und trägt die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.

(2) Der Zweckverband bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe des Zweckverbandes.

Er wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Er wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

Darüber hinaus ist der Zweckverband berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z. B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z. B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z. B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf oder sogenannte „Manipulations-Alarme“). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.

(3) Wasserzähler sind gemäß § 10 Abs. 3 Bestandteil des Grundstücksanschlusses und Eigentum des Zweckverbandes. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Zweckverbandes vorgenommen werden.

§ 19 Nachprüfung von Wasserzählern

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 20 Ablesung

(1) Analoge Wasserzähler werden von Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.

Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch den Zweckverband oder dessen Beauftragten zum Zweck der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. In beiden Fällen gibt der Beauftragte des Zweckverbandes den Ablesetermin ortsüblich bekannt.

(2) Darüber hinaus ist der Zweckverband berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z. B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z. B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z. B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.

(3) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört und keine Ablesung am Zähler durch Beauftragte des Zweckverbandes gewährt.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt der Zweckverband den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihm vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesetermins oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch^[6] auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. ein überlanger Grundstücksanschluss gemäß § 2 Nr. 4 vorliegt oder
3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Regelungen des § 10 gelten analog.

(2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(3) Die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsetzung Wasserversorgung.

(4) Der Zweckverband kann auf die Erstellung des Wasserzählerschachtes verzichten, wenn sich der Eigentümer im Gegenzug schriftlich verpflichtet, sämtliche Kosten für die Verlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze sowie die Kosten für die Wasserverluste, die im Falle eines Wasserrohrbruchs entstehen, zu übernehmen; soweit die Wasserverluste nicht konkret gemessen wurden, werden sie vom Zweckverband auf Grundlage angemessener Erfahrungswerte geschätzt.

Bei Eigentumsübergang verpflichtet sich der Eigentümer, die Rechte und Pflichten aus dieser Regelung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen sowie den Eigentumsübergang dem Zweckverband vor Abschluss des notariellen Vertrages anzuzeigen.

VI. Abschnitt: Kundenanlagen**§ 23 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.

(3) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(4) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich ändert⁷⁾.

(5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können durch den Zweckverband plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(6) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 24 Inbetriebnahme der Kundenanlage

(1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(2) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an den Grundstücksanschluss an und setzen sie in Betrieb.

§ 25 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 26 Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Kundenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist.

Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung**§ 27 Zutrittsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler erforderlich ist.

(2) Die Beauftragten des Zweckverbandes dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 28 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Zweckverband; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VIII. Abschnitt: Entgelte**§ 29 Entgelte für die Wasserversorgung**

(1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Verwaltungsgebühren und Aufwendungsersätze richtet sich nach der gesonderten Entgeltsetzung Wasserversorgung.

(2) Die Abgabe von Wasser an Sonderabnehmer und Weiterverteiler kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 12 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2.

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften**§ 30 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),
3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 4 schützt,
4. den Wasserzähler nicht entsprechend § 18 Abs. 3 schützt oder Änderungen am Wasserzähler vornimmt oder duldet (§ 18 Abs. 4) oder eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält (§ 22 Abs. 1),
5. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 6 errichtet, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässige direkte Verbindungen (d. h. ohne freien Auslauf) mit eigenen Zusatz- oder Regenwasseranlagen herstellt.
6. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 3 und Abs. 5, § 16),
7. eine private Löschwassereinentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 12 Abs. 2) oder berechtigte Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 12 Abs. 3)
8. den Wasserbezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,
9. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 25 Abs. 2 und 3),
10. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 4) oder Duldungspflichten (insbesondere § 27 und 28) nicht nachkommt,

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die von der Gemeinde/Verbandsgemeinde/Stadt nicht ausdrücklich genehmigt sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26. November 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die mit Datum vom 12. Dezember 2019 geänderte Satzung außer Kraft.

Jockgrim, den 26. November 2020

Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer

Südgruppe K. d. ö. R.

(Siegel)

Anlage 1

Zu § 18 Abs. 2 - Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Der Zweckverband stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bidirektionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d. h. die Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Für die nach § 20 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

[1] Das Grundstück grenzt unmittelbar an das Grundstück, in dem die Straßenleitung liegt, oder hat einen Zugang über öffentliche Wege oder über ein anderes Grundstück desselben Eigentümers.

[2] Für die Brauchwassernutzung im Haus (z. B. für Toilettenspülung) ist dagegen eine Teilbefreiung gemäß § 8 Abs. 3 erforderlich.

[3] Beispielsweise die Gefahr einer Verkeimung auf Grund hoher Verweilzeiten(Stagnation).

[4] z. B. bei Aufgabe der Viehhaltung oder Änderung von Produktionsverfahren mit hohem Wasserverbrauch

[5] z. B. die Spülung des Grundstücksanschlusses im Hinblick auf die Gefahr der Verkeimung

[6] Hinweis: Es handelt sich hier um den Anspruch auf Feststellung des Fehlers. Unberührt bleiben die Fristen für Ansprüche auf Korrekturen der Bescheide gemäß Abgabenordnung.

[7] z. B. durch die Installation einer Brauchwasseranlage.

Öffentliche Bekanntmachung**Zweckverband für Wasserversorgung****Germersheimer Südgruppe Jockgrim**

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung Entgeltsatzung Wasserversorgung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe Jockgrim

Die Verbandsversammlung hat aufgrund § 19 der Verbandsordnung vom 12.12.1985, der §§ 3 ff. des KomZG, der §§ 24 und 26 GemO/Rheinland-Pfalz, der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes am 26. November 2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Entgeltarten

§ 2 Gemeinsame Bestimmungen

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 3 Beitragspflichtige Anwendungen

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 5 Ermittlungsgebiet

§ 6 Beitragsmaßstab

§ 7 Ablösung

§ 8 Beitragsschuldner

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 10 Anschlussleitungen 4

IV. Abschnitt: Grund- und Verbrauchsgebühren

§ 11 Gebühren

§ 12 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Entgelten**

1. Einmalige Beiträge zur Deckung der Kosten für die Herstellung und Erweiterung von Hauptrohrleitungen und Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich nach Abschnitt II dieser Satzung
2. Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse nach Abschnitt III dieser Satzung
3. Benutzungsgebühren (Bereitstellungsgebühr und Verbrauchsgebühren) für die Wasserabgabe nach Abschnitt IV dieser Satzung

§ 2**Gemeinsame Bestimmungen**

1. Die Höhe der Beitrags- und Gebührensätze wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
2. Alle in der Haushaltssatzung festgelegten Entgelte sind exklusive Umsatzsteuer.
3. Der Zweckverband erhebt für alle Entgeltarten Vorausleistungen.
4. Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.
5. Die Gebühren und der Aufwendersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe der entsprechenden Bescheide fällig.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag**§ 3****Beitragspflichtige Anwendungen**

Der Zweckverband erhebt einmalige Beiträge für die Herstellung und Erweiterung von Hauptrohrleitungen und Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich. Für den übrigen Ausbau werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 4**Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
2. Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

3. Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
4. Werden nachträglich gebildete Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
5. Erhöhen sich Maßstabsdaten nach der Entstehung der Beitragspflicht um mehr als 10 v. H. der beitragspflichtigen Fläche, wird die zusätzliche Fläche beitragspflichtig.

§ 5

Ermittlungsgebiet

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes bilden repräsentative Teilgebiete, die der Zweckverband versorgt bzw. in Zukunft versorgen wird.

Der Beitragssatz ermittelt sich als Durchschnittssatz nach den tatsächlichen Kosten der vorangegangenen Jahre unter Einbeziehung der Preisentwicklung.

§ 6

Beitragsmaßstab

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. In nicht beplanten Gebieten wird eine tiefenmäßige Begrenzung von 50 m festgelegt.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen baulicher Anlagen zu berücksichtigen, welche an die Wasserversorgung angeschlossen werden.

Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse ist der Bebauungsplan, bei Planreife der Entwurf nach § 33 BauGB. Besteht kein Bebauungsplan oder enthält er keine Festsetzungen über die zulässige Zahl der Vollgeschosse, bestimmt sich das Maß der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB.

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H.; für die ersten 2 Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H.

Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Holzlagerplatz), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 7

Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden.

Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 8

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.

Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

1. Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
2. Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages, des Beitragsanteiles und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

III. Abschnitt: Aufwendersersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 10

Anschlussleitungen

1. Die Aufwendung für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen bis zu einer Länge von 10 m und DN 1 ½“ sowie einer Wasserzähleinrichtung von QN 2,5 werden - soweit sie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums verlegt werden - als Pauschalbeträge festgesetzt. Für Mehrlängen über 10 m wird ein Pauschalbetrag pro m erhoben. Für Mehrlängen können im Fall von Eigenleistungen nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung entsprechende prozentuale Abschläge nachgelassen werden. Die Aufwendungen werden zu der am Tag der Fertigstellung geltenden Pauschalbeträge der Haushaltssatzung abgerechnet.

2. Die Aufwendungen für die Herstellung von zusätzlichen Anschlussleitungen sowie Leitungen und Erneuerungen ab DN 2“ sowie einer Wasserzähleinrichtung von QN 3=4 (vormals QN 2,5) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
3. Dem Zweckverband sind die Aufwendungen für Änderungen, Unterhaltungsmaßnahmen und Stilllegungen von Grundstücksleitungen, die vom Grundstückseigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten oder Betriebsinhaber verursacht oder veranlasst wurden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
4. Für die Gesamtherstellung eines Grundstücksanschlusses, für den im öffentlichen Verkehrsraum keine einmaligen Beiträge bezahlt werden, wird analog zu Absatz 1 eine Pauschale festgesetzt.
5. Nach § 13 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes erhebt der Zweckverband für die Aufwendungen bei Herstellung, Erneuerung, Stilllegung und Änderung von Grundstücksanschlüssen angemessene Vorauszahlungen.

IV. Abschnitt: Grund- und Verbrauchsgebühren

§ 11

Gebühren

1. Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, welche an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage oder durch eine betriebsfertige Anschlussleitung angeschlossen sind bzw. Nutznießer der öffentlichen Wasserversorgung.
2. Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigter.
3. Der Zweckverband erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Aufwendungen, soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten und Aufwendungen der Einrichtung oder Anlagen Gebühren. Entgeltfähig sind:
 - Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung;
 - Abschreibungen;
 - Zinsen;
 - Steuern und
 - sonstige Kosten.
4. Die Gebühren für die Wasserabgabe für Hochbaumaßnahmen werden nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltssatzung mit Pauschalbeträgen berechnet. Damit ist die Wasserabgabe bis zum Bezug des Neubaus abgegolten. Gewerbeobjekte werden gesondert berechnet.
5. Die Stadt und die Verbandsgemeinden haben jährlich für ihren eigenen Wasserverbrauch eine ihrer Einwohnerzahl entsprechende Pauschalgebühr zu bezahlen.
6. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt im Auftrag des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder und wird den Schuldnern durch einen Abgabebescheid bekannt gegeben. Sie werden zum Jahresende veranschlagt.
7. Die Bereitstellungsgebühr berechnet sich nach der Größe des eingebauten Wasserzählers. Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der Menge des gemessenen Wasserverbrauchs je cbm.
8. Für elektronische Wasserzähler gilt: Die elektronische Verbindung obliegt dem Eigentümer.
9. Nach § 7 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes beauftragt der Zweckverband die Verbandsmitglieder, angemessene Vorausleistungen auf die Grund- und Verbrauchsgebühren zu verlangen.
10. Für vom Kunden verursachte Mehraufwendungen ist der Verband berechtigt, die entstandenen tatsächlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 26. November 2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt außer Kraft: Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Entgeltsatzung Wasserversorgung) vom 12. Dezember 2019.
3. Soweit Gebührenansprüche nach der vorherigen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Jockgrim, den 26. November 2020

ZWECKVERBAND FÜR WASSERVERSORGUNG GERMERSHEIMER SÜDGRUPPE

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sitz: Jockgrim

gez. Wünstel

Verbandsvorsteher

Sitzungen

Bauausschuss der VG Bellheim

Die Sitzung des Bauausschusses der VG Bellheim am **10.02.2021 entfällt**. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Gemeinderat Knittelsheim

Die Sitzung des Gemeinderates Knittelsheim am **27.01.2021 entfällt**. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Aktuelles aus dem Rathaus

Rathaus weiterhin mit vorheriger Terminvereinbarung geöffnet



Die nach wie vor bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen lassen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten keine generelle Öffnung zu.

Termine können telefonisch oder per E-Mail in der Zeit von Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Montag- und Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr vereinbart werden.

Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes sowie die Händedesinfektion ist bis auf Weiteres notwendig.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse, Ihre Angelegenheiten möglichst telefonisch oder per E-Mail zu klären. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Hausbriefkasten zu nutzen.

Die Mitarbeiter/innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Dieter Adam
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterstelle in der Finanzabteilung(m/w/d)

in Teilzeit (19,5 Wochenstd.) zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Veranlagung von Steuern mit Erfassung der Steuerdaten und Erstellung der Bescheide
- Durchführung von Gebühren- und Beitragsberechnungen
- Grundlagenermittlung für die Festsetzung von wiederkehrenden Beiträgen
- Abrechnung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen
- Verwalten der Bürgerkonten
- Mitarbeit im Sitzungsdienst

Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (Angestelltenprüfung I), Kaufmann /-frau für Büromanagement oder Bankkaufmann/-frau (mit der Bereitschaft zur Absolvierung der Angestelltenprüfung I)

- Teamfähigkeit,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- höfliches, freundliches sowie sicheres und kompetentes Auftreten,
- Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein,
- selbständiges Arbeiten,
- gute PC-Kenntnisse.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur EG 7 TVöD.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Gensheimer, Tel: 07272/7008-224 oder Herr Seither, Tel: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis spätestens 15.02.2021 an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum 01.08.2021 im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

eine Ausbildungsstelle zur Fachkraft für Abwassertechnik (m/w/d)

in Vollzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden zu besetzen.

Fachkräfte für Abwassertechnik arbeiten gerne im Freien und sind an Naturwissenschaften und technischen Anlagen interessiert. Sie inspizieren, reinigen und reparieren unter Anleitung Abwasseranlagen, Pumpstationen, Messeinrichtungen und sonstige Bauwerke. Dabei arbeiten sie an der Planung, Überwachung, Steuerung und Dokumentation der Betriebsabläufe und gesamten Abwasserbehandlung mit. Die Ausbildung befähigt zur Überwachung, Steuerung und Instandhaltung abwassertechnischer Anlagen; dies betrifft die Gebiete der Elektro-, Verfahrens-, Prozessleit-, Maschinen- und Anlagentechnik, dem Umweltschutz sowie der Analytik.

Anforderungsprofil:

- mindestens einen qualifizierten Sekundarabschluss I
- gute Kenntnisse in naturwissenschaftlichen Fächern
- keine Scheu vor Abwasser und seinen Begleiterscheinungen
- technisches Verständnis sowie handwerkliches Geschick

Ausbildungsverlauf:

Als Erstausbildung beträgt die Ausbildungsdauer 3 Jahre im dualen System.

Die theoretische Ausbildung findet an der Berufsbildenden Schule für Naturwissenschaften in Ludwigshafen statt. Die praktische Ausbildung ist überwiegend in der Kläranlage und den zugehörigen Bauwerken in Bellheim sowie die elektrotechnische Ausbildung bei der DEULA in Bad Kreuznach.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Werkleiter Herr Kieser, Tel: 07272/7008-405 und Herr Seither (Personalabteilung), Tel: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 27.01.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung **einer** PDF-Datei.

Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Verbandsgemeinde Bellheim

Neuwahl der stellvertretenden Wehrleitung

In der Versammlung der Wehrführer der vier Ortsgemeinden der Freiwilligen Feuerwehr Verbandsgemeinde Bellheim am 13.01.2021 wurde der stellvertretende Wehrleiter neu gewählt. Notwendig war dies, weil die Besetzung dieser ehrenamtlichen Funktion auf die Dauer von 10 Jahren per Gesetz befristet ist.

Die Amtszeit, derzeit ausgeübt von Hauptbrandmeister Marco Foye, endet zum 20.01.2021. Die Wahl wurde von Bürgermeister Adam geleitet. In seinem Rückblick berichtete er, dass Marco Foye im September 1992 im Alter von 16 Jahren in die Feuerwehr Bellheim eingetreten ist. In seiner fast 30-jährigen Dienstzeit hat er zahlreiche Lehrgänge absolviert. Im Jahr 2008 wurde er zum Wehrführer der Feuerwehreinheit Bellheim und zum stellvertretenden Wehrleiter gewählt.



Übergabe der Ernennungsurkunde an den bestätigten stellv. Wehrleiter Marco Foye v.l.n.r. Bürgermeister Adam, Marco Foye

Für diese Ehrenämter musste er im Zeitraum von zwei Jahren die erforderliche Ausbildung absolvieren, um dann für diese ernannt wer-

den zu können. Außerdem ist Marco Foye zuständig für die Alarm- und Einsatzplanung, die Pressearbeit und für die Kreisausbildung. Bei der anschließenden Wahl wurde Marco Foye einstimmig im ersten Wahlgang zum neuen stellvertretenden Wehrleiter der Feuerwehren der Verbandsgemeinde Bellheim gewählt und im Anschluss ernannt. Bürgermeister Adam dankte dem alten und neuen stellvertretenden Wehrleiter herzlich für seinen Einsatz und sein Engagement im Namen der Verbandsgemeinde Bellheim und wünschte dem Wiedergewählten für die Zukunft weiterhin eine glückliche Hand und ein erfolgreiches Wirken.



Die Wehrführungen der vier Ortsgemeinden stehen hinter ihrem stellv. Wehrleiter v.l.n.r. vordere Reihe: Bürgermeister Adam, stellv. Wehrleiter Marco Foye, Wehrleiter Lothar Groth v.l.n.r. hintere Reihe: Wehrführer Bellheim Mirko Brunck, Wehrführer Ottersheim Dominik Walk, Wehrführer Zeiskam Andreas Kupfer, Wehrführer Knittelsheim Michael Helfer

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

„Informationen zum Coronavirus“

1. Änderungsverordnung Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) Rheinland-Pfalz vom 15.01.2021

Die erste Änderungsverordnung zur Verordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (CoronaVO Absonderung) ist am 15.01.2021 in Kraft getreten. Sie beinhaltet insbesondere eine zeitliche Verlängerung der Absonderungsverordnung bis vorerst zum 12. Februar 2021.

Darüber hinaus wurden lediglich Klarstellungen sowie Anpassungen an die gelebte Praxis der Gesundheitsämter vorgenommen:

- Die Absonderung für positiv getestete Personen mit typischen Symptomen endet nicht mehr frühestens zehn Tage nach Symptombeginn, sondern frühestens zehn Tage nach der Vornahme des PCR-Tests, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 der CoronaVO Absonderung).
- In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 der CoronaVO Absonderung, in § 2 Abs. 3 Satz 2 der CoronaVO Absonderung sowie in § 3 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 der CoronaVO Absonderung wurden rein klarstellende Regelungen aufgenommen. Bei Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen der Kategorie I müssen das negative PCR Testergebnis oder die Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen PoC-Antigentests künftig bis zum Ablauf des zehnten Tages nach der Vornahme der Testung aufbewahrt werden, um es gegebenenfalls dem zuständigen Gesundheitsamt vorlegen zu können.
- Für Kontaktpersonen der Kategorie I gilt nunmehr grundsätzlich eine vierzehntägige Absonderungsdauer, die ab dem zehnten Tag mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen PCR-Tests oder PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis verkürzt werden kann.
- Die in § 5 der CoronaVO Absonderung geregelte Informationspflicht von Personen, die positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, wurde verkürzt: Es müssen nur noch die engen persönlichen Kontaktpersonen der letzten zwei - statt bisher: vier - Tage benachrichtigt werden.

Das Gesundheitsministerium weist auf die FAQ zur Absonderungspflicht hin, die bereits aktualisiert wurden und unter <https://corona.rlp.de/de/themen/einreise-aus-risikogebieten-quarantaeneregeln-und-mehr/> abrufbar sind.

Nachfolgend haben wir die konsolidierte Fassung zum besseren Verständnis abgedruckt. Darüber hinaus auf unserer Homepage www.bellheim.de abrufbar.

Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 8. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und der §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung ist

1. „Absonderung“ im Sinne des § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) das Fernhalten von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder einzelner Personen vor ansteckenden Krankheiten und umfasst sowohl die Quarantäne als auch die Isolation von Personen,
2. „Covid 19-Krankheitsverdächtiger“ jede Person, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweist und für die entweder das zuständige Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) angeordnet oder die sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einem PCR-Test unterzogen hat,
3. „positiv getestete Person“ jede Person, die die Mitteilung eines positiven Testergebnisses aufgrund eines bei ihr vorgenommenen PCR-Tests oder eines bei ihr vorgenommenen PoC Antigentests für den direkten Erregernachweis des Coronavirus 1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Ersten Landesverordnung zur

Änderung der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 15. Januar 2021 in der ab 16. Januar 2021 geltenden Fassung SARS-CoV-2 (PoC-Antigentest) von dem zuständigen Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle erhalten hat,

4. „Hausstandsangehöriger“ jede Person, die mit der positiv getesteten Person in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenlebt,
5. „Kontaktperson der Kategorie I“ jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts von dem zuständigen Gesundheitsamt als solche eingestuft wird; für Personen, bei denen eine solche Einstufung noch nicht erfolgt ist oder die eine Mitteilung über die Einstufung noch nicht erhalten haben, die jedoch in sonstiger Weise davon Kenntnis erlangt haben, dass sie die Kriterien des Robert Koch-Instituts zur Einstufung als Kontaktperson der Kategorie I erfüllen, gelten die Regelungen für Kontaktpersonen der Kategorie I entsprechend,
6. „Person der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster“ die Schülerin oder der Schüler, die Lehrerin oder der Lehrer, das in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind sowie dessen Erzieherin oder Erzieher, welche von dem zuständigen Gesundheitsamt als solche eingestuft wird, da sie weder den Kontaktpersonen der Kategorie I noch den Kontaktpersonen der Kategorie II nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts zugeordnet werden kann.

§ 2

Absonderung von Covid 19-Krankheitsverdächtigen und positiv getesteten Personen

(1) Covid 19-Krankheitsverdächtige müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.

(2) Positiv getestete Personen, die sich nicht bereits nach Absatz 1 in Absonderung befinden, müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Absonderung begeben.

(3) Die Absonderung endet für

1. Covid 19-Krankheitsverdächtige mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, soweit sie nicht Kontaktpersonen der Kategorie I sind,
2. positiv getestete Personen mit typischen Symptomen, bei denen die Testung mittels eines PCR-Tests erfolgt ist, frühestens zehn Tage nach der Vornahme des PCR-Tests, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde, jedoch nicht vor Ablauf eines ununterbrochenen Zeitraums von 48 Stunden, in dem die positiv getestete Person frei von typischen Symptomen ist, wobei der Zeitraum der Symptomfreiheit der Beendigung der Absonderung unmittelbar vorausgehen muss,
3. positiv getestete Personen ohne typische Symptome, bei denen die Testung mittels eines PCR-Tests erfolgt ist, frühestens zehn Tage nach der Vornahme des PCR-Tests, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde,
4. positiv getestete Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem PoC-Antigentest beruht, wenn der erste nach dem positiven PoC-Antigentest vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses; wird ein PCR-Test nicht vorgenommen, gelten die Nummern 2 und 3 entsprechend.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, 3 und 4 Halbsatz 2 ist eine weitere Testung für Zwecke der Feststellung der Beendigung der Absonderung nicht erforderlich. Das zuständige Gesundheitsamt kann aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von Satz 1 zulassen.

§ 3

Absonderung von Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen der Kategorie I sowie Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster

(1) Hausstandsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Hausstandsangehörige, die bereits selbst positiv getestete Personen waren, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist, sowie für Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung sowie in den letzten zehn Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

(2) Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung nach § 1 Nr. 5 oder nach Kenntniserlangung in sonstiger Weise in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Kontaktpersonen der Kategorie I, die bereits selbst positiv getestete Personen waren, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist.

(3) Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung nach § 1 Nr. 6 in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster, die bereits selbst positiv getestete Personen waren, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist.

(4) Die Absonderung endet für

1. Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person vierzehn Tage nach Vornahme des Tests bei dem positiv getesteten Hausstandsmitglied (Primärfall); ab dem zehnten Tag kann die Absonderung mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen PCR-Tests oder PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis beendet werden; auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamts ist bis zum Ablauf des zehnten Tages nach der Vornahme der Testung das negative PCR-Testergebnis oder die Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen PoC-Antigentests vorzulegen,
2. Kontaktpersonen der Kategorie I vierzehn Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person gemäß Mitteilung des zuständigen Gesundheitsamts; ab dem zehnten Tag kann die Absonderung mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen PCR-Tests oder PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis beendet werden; auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamts ist bis zum Ablauf des zehnten Tages nach der Vornahme der Testung das negative PCR-Testergebnis oder die Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen PoC-Antigentests vorzulegen,
3. Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster zehn Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person; ab dem fünften Tag kann die Absonderung mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen PCR-Tests oder PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis beendet werden; auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamts ist bis zum Ablauf des zehnten Tages nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person das negative PCR-Testergebnis oder die Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen PoC-Antigentests vorzulegen.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Halbsatz 1, Nr. 2 Halbsatz 1 und Nr. 3 Halbsatz 1 ist eine Testung für Zwecke der Feststellung der Beendigung der Absonderung nicht erforderlich.

Entfällt die Absonderungspflicht von Personen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 1, entfällt zugleich die Absonderungspflicht von deren Hausstandsangehörigen, Kontaktpersonen der Kategorie I und Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster. Die getestete Person hat das negative Testergebnis nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 1 unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Das zuständige Gesundheitsamt hat Kontaktpersonen der Kategorie I und Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster im Sinne des Satzes 2 unverzüglich über das Entfallen der Absonderungspflicht zu benachrichtigen.

§ 4

Absonderungsort, Entscheidung im Einzelfall

(1) Die Absonderung hat in der Regel in einer Wohnung oder in sonst geeigneter Weise im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG (Absonderungsort) zu erfolgen. Der abgesonderten Person ist es während der Zeit ihrer Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, zu empfangen oder den Absonderungsort ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamts zu verlassen. Sofern an die Wohnung ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, darf sich die abgesonderte Person auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihr oder mit ihr zusammenlebenden Personen genutzt wird (erlaubter Außenbereich).

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern ein Verlassen oder Betreten des Absonderungsortes zum Schutz von Leben und Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder dringenden Arztbesuchen, oder aus anderen gewichtigen Gründen erforderlich ist.

(3) Im Übrigen wird auf die Verhaltensregeln im Hinweisblatt des Robert Koch-Instituts „Häusliche Isolierung bei bestätigter Covid 19-Infektion“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/haeusl-Isolierung.html) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen, die auch bei einer Absonderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung beachtet werden sollen.

(4) Das Recht des zuständigen Gesundheitsamts, von dieser Verordnung abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG durch das zuständige Gesundheitsamt.

§ 5

Information von Kontaktpersonen

(1) Positiv getestete Personen sollen unverzüglich alle Personen unterrichten, zu denen in den letzten zwei Tagen vor oder seit der Durchführung des Tests oder seit dem Beginn von typischen Symptomen, die dem Test vorausgegangen sind, ein enger persönlicher Kontakt bestand.

Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.

(2) Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 6 Bescheinigung

Personen, für die nach den Bestimmungen dieser Verordnung eine Pflicht zur Absonderung bestand, ist von dem zuständigen Gesundheitsamt eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Pflicht zur Absonderung und die tatsächliche Absonderungsdauer hervorgeht.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach den §§ 2 oder 3 bestehenden Pflicht zur Absonderung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt oder die unverzügliche Meldung nach § 3 Abs. 4 Satz 4 unterlässt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 12. Februar 2021 außer Kraft.

Mainz, den 8. Dezember 2020

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Wichtige Internetseiten zum Corona-Virus

Die derzeit geltenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen, wichtige Telefonnummern, sonstige Empfehlungen usw., finden Sie im Internet unter:

www.kreis-germersheim.de
oder
www.corona.rlp.de

Unterstützen Sie die örtliche Gastronomie

Durch die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus und die damit verbundene notwendige Schließung der Lokale, ist die Gastronomie wieder besonders betroffen. Viele Gastronomen in unserer Verbandsgemeinde bieten deswegen „Speisen zum Mitnehmen“ und/oder einen Lieferdienst an.

Eine Liste der Gastronomen, welche einen solchen Dienst anbieten, finden Sie immer aktuell auf unserer Homepage: www.bellheim.de.

Genießen Sie die gewohnt feinen Speiseangebote unserer örtlichen Lokalitäten in unserer Verbandsgemeinde.



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam

Sprechstunde nach Vereinbarung

E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

Tel. 07272 7008-328

1. Beigeordneter Gerald Job

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsman Norbert Gschwind:

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wit-tich.de/?titel_nr=104&last=1

Meldung über Verunreinigungen, Schäden oder Mängel

Sie haben Verunreinigungen, Schäden oder Mängel im öffentlichen Bereich innerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim festgestellt, dann bitten wir Sie, dies umgehend an die Ordnungsbehörde zu melden.

Sie erreichen die Ordnungsbehörde telefonisch unter 07272/7008-215 oder 218 sowie per E-Mail an ordnungsamt@vg-bellheim.de

Helferkreis Integration Bellheim e.V.

Helferkreis Integration VG Bellheim e.V.



Kleiderstube und Fahrradausgabe bis auf weiteres geschlossen

Nach dem angeordneten Lockdown bleiben unsere Einrichtungen weiterhin geschlossen. Wir werden sobald als möglich über eine Wiedereröffnung an dieser Stelle informieren. Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern eine den Umständen entsprechende gute Zeit und vor allem Gesundheit!

NABU Gruppe VG Bellheim

Stunde der Wintervögel 2021

Wie auf dem Bild zu sehen haben letztes Wochenende kleine, bestimmt auch große Vogelfreunde an der Stunde der Wintervögel teilgenommen. Wer die Vögel durch Vogelfutter rechtzeitig angelockt hatte, hatte evtl. etwas mehr Erfolg. Denn insgesamt gibt es deutlich weniger Vögel in unseren Gärten, was möglicherweise auf die milden Winter zurückzuführen ist.

Es wurde beobachtet, dass es deutlich weniger Meisen zu registrieren gibt. Am meisten hatte man den Haussperling gesichtet, gefolgt von Kohlmeise, Feldsperling, Blaumeise und Amsel. Die Grünfinken haben sich ganz rar gemacht.

Erfreulicherweise wurden bis jetzt 128.500 Beobachtungsorte gemeldet. gemeldet.

Das sind 40.000 Teilnehmer/innen mehr als im Vorjahr.



Termine der Parteien

CDU

CDU-Landtagskandidat Tobias Baumgärtner

Herzliche Einladung zur Online-Diskussionsrunde und Telefon-Bürgersprechstunde in der Themenwoche „Gesundheit! -Medizinische Versorgung sichern!“

Nur noch wenige Wochen sind es bis zur Landtagswahl am 14. März. Der CDU-Landtagskandidat für den neuen Wahlkreis 51 (Verbandsgemeinden Bellheim, Lingenfeld, Offenbach und die Stadt Germersheim), Tobias Baumgärtner, möchte in jeder Woche bis zur Wahl ein Schwerpunktthema in den Vordergrund seiner Online-Diskussionsrunden und Gespräche stellen. Diese Woche steht unter dem Thema „Gesundheit! – Medizinische Versorgung sichern!“.

Eine l(i)ebenswerte Region steht und fällt auch mit der medizinischen Nahversorgung. Das beginnt mit einer guten Krankenhaus-Infrastruktur, gerade aber auch mit einer möglichst wohnortnahen Hausarzt- und Fachärztversorgung. Hier müssen wir dringend die richtigen Weichen stellen, damit wir hier nicht in wenigen Jahren bereits deutliche Versorgungslücken in unseren Orten haben.

Kirchen



PFARREI
HL. HILDEGARD VON BINGEN



mit den Gemeinden **St. Nikolaus Bellheim, St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim, St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt, St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten**

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard von Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de

Das Pfarrbüro ist bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Ihr Anliegen können Sie auch jederzeit auf den Anrufbeantworter sprechen, wir rufen baldmöglichst zurück.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de
Pater Paul Salamon: pawel.salamon@bistum-speyer.de
Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de
Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810

Telefon Seelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222, Telefonberatung: www.telefonseelsorge-pfalz.de - Chat- und Mailberatung

Gottesdienste in der Pfarrei

Die öffentlichen Gottesdienste in der Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen entfallen weiterhin bis einschl. Freitag, 29.1.2021. Die Kirchen sind aber zum persönlichen Gebet tagsüber geöffnet. Messintentionen, die bis Ende Januar bestellt waren, wurden und werden dennoch von Pater Paul oder Pfr. Buchert zelebriert. Vorgesehen ist, dass ab Samstag, 30.1.2021, wieder Gottesdienste mit den Gemeinden gefeiert werden können. Eine Anmeldung für die Gottesdienste ist dann weiterhin wieder zwingend notwendig! Diese Anmeldezeiten werden nach Ablauf von vier Wochen gelöscht.

Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de auf folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

Am **Montag, 25. Januar**, 19 Uhr, lädt Tobias Baumgärtner herzlich ein zur Online-Diskussionsrunde. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, teilzunehmen, ihre Erfahrungen und Einschätzungen im Bereich der medizinischen Versorgung einzubringen und Verbesserungsvorschläge zu tätigen. Anmeldung zur Online-Diskussionsrunde per E-Mail an info@tobiasbaumgaertner.de.

Am **Dienstag 26. Januar**, 19 Uhr, lädt Tobias Baumgärtner ein zur Telefon-Bürgersprechstunde zu allen Themen, die Ihnen unter den Nägeln brennen. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, teilzunehmen.

Anmeldung zur Sprechstunde per E-Mail an info@tobiasbaumgaertner.de oder telefonisch unter der 0163/5189636.

„Offenes Ohr“ - Telefon

Darüber hinaus bietet der CDU-Landtagskandidat die Möglichkeit eines „Offenen Ohr“- Telefons an. Unter der Telefonnummer 0163/5189636 steht er für Ihre persönlichen Anliegen zur Verfügung. Hinterlassen Sie am „Offenen-Ohr“-Telefon einfach Ihre Kontaktdaten und Ihr Anliegen. Sie erhalten dann zeitnah eine Rückmeldung durch Tobias Baumgärtner.

Über die Nummer des „Offenen Ohrs“ können Sie ab sofort auch Informationen rund um Tobias Baumgärtner per WhatsApp erhalten. Senden Sie hierzu einfach eine WhatsApp-Nachricht mit Ihrem Namen und Ihrem Wohnort an die 0163/5189636.

Katholische Kirchengemeinden

Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus Bellheim

Religiöse Denkmäler V

Das Feldkreuz an der Wappenschmiedmühle



Das 3,75 Meter hohe Feldkreuz wurde im Jahre 1920 durch den Besitzer der Wappenschmiedmühle, Eugen Kramer, wegen eines Krankheitsfalles in der Familie in der Nähe der Wappenschmiedmühle errichtet. Es stand zunächst bis Februar 1995 an der Kreuzung der Straße nach Hördt mit der Bundesstraße 9, bevor es an seinem heutigen Standort versetzt wurde.

Der Chronik von Dr. Hans-Joachim Heinz ist folgendes zu entnehmen: „Wegen des Ausbaus der Bundesstraße musste das Kreuz abgebaut werden und wurde im August 1998 in der Nähe des alten Standortes, an der Abzweigung zur Wappenschmiedmühle von der Straße nach Hördt (Anmerkung: Untere Hauptstraße), wieder aufgestellt. Es trägt auf der Vorderseite die Inschriften: Gelobt sei/ Jesus Christus (am Kreuzfuß) und „O Hl. Kreuz/unsere einzige/Hoffnung/sei gegrüßt“ (am Sockel).

Die Inschrift auf der linken Seite des Sockels lautet: „Neuer Standort 1997 / Helmut Jöckle und Irene geb. Kramer, auf der Rückseite: „Errichtet v. Famile Eugen Kramer 1920 – erneuert 1977“.

„Der ursprüngliche Christuskörper von 1920“, so die Chronik weiter, „wurde in einem vandalistischen Akt in der Nacht zum 21. März 1952, eben zu dem Zeitpunkt, als das „Rote Kreuz“ an der Rülzheimer Straße beschädigt wurde, völlig zerstört und daraufhin durch einen, von einem Karlsruher Bildhauer geschaffenen Korpus, ersetzt. Im Mai 1976 wurde das Kreuz durch einen Verkehrsunfall so schwer beschädigt, dass es völlig erneuert werden musste.

Die Restaurierung führte 1977 der Steinmetzbetrieb Benno Bähler durch. Die Christusfigur stammt von dem Germersheimer Bildhauer Esslinger“.

Seit März letzten Jahres ist das Kreuz samt dem Grundstück, auf dem es sich befindet, durch eine Schenkung der Familie Jöckle auf die Kath. Kirchenstiftung St. Nikolaus Bellheim übergegangen. Auch an dieser Stelle nochmals herzlichen Dank an die Familie Jöckle für diese Schenkung.

Kath. Kirchengemeinde, St. Georg Knittelsheim

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen siehe unter Kirchennachrichten, Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen

Seit mehreren Jahrzehnten war Herr Kurt Starck „die“ Anlaufstelle in Knittelsheim, wenn es um die Bestellung und Terminierung von Messintentionen in der Gemeinde St. Georg ging.

Nun hat Herr Starck auf eigenen Wunsch dieses langjährige Ehrenamt zum Jahreswechsel beendet.

Ich möchte Herrn Starck von ganzem Herzen „Vergelt's Gott“ sagen für seine Bereitschaft, in Knittelsheim stets „Anlaufstelle“ gewesen zu sein. Danken möchte ich ihm für seine sehr zuverlässige und pünktliche Übermittlung und Abrechnung der Intentionen und seine Geduld. Wir wünschen ihm für seinen „Ruhestand“ alles Gute und Gottes Segen!

Seit 01. Januar 2021 können Messen (Jahrgedächtnis, Sterbeamt etc.) nur noch im Pfarrbüro Bellheim telefonisch oder per Mail bestellt und terminiert werden.

Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Zeiskam

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen siehe unter Kirchennachrichten, Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen

Christbaumsammlung 2021

Die katholische Kirchengemeinde bedankt sich recht herzlich bei allen, die die diesjährige Christbaumsammlung unterstützt haben. Ein Dankeschön an alle Helfer für die Mithilfe, insbesondere an die Traktorfahrer Heini Kübler und Rainer Hartard, ohne die diese Aktion nicht möglich wäre.

Trotz Corona-Vorschriften konnte auch mit deutlich reduzierter Mannschaft die umweltgerechte Entsorgung der Tannenbäume gesichert werden.

Protestantische Kirchengemeinden



Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Wir laden herzlich ein zu den
Gottesdiensten:

Sonntag, 07. Februar in Bellheim

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 14. Februar in Bellheim

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 21. Februar in Knittelsheim

10.00 Uhr Gottesdienst

Bitte beachten Sie:

Bei allen angegebenen Terminen kann es derzeit corona-bedingt zu kurzfristigen Änderungen kommen. Bitte informieren Sie sich deshalb immer tagesaktuell auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de, ob Termine tatsächlich wie geplant stattfinden.

Gottesdienste

Das Presbyterium der Protestantischen Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim hat entschieden, alle Gottesdienste für die Dauer des derzeitigen Lockdowns abzusagen. Damit finden im Januar keine Gottesdienste in Bellheim und Knittelsheim statt.

Online-Andacht auf der Homepage – auch zum Nachlesen und Ausdrucken

Bis Ostern gibt es für jeden Sonn- und Feiertag eine Online-Andacht auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de. Die Andacht wird abwechselnd von verschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrern aus dem Protestantischen Kirchenbezirk Germersheim gestaltet. Ebenso gibt es den Text der Andacht zum Nachlesen, Ausdrucken und weitergeben an Freunde und Bekannte.

Konfirmandenunterricht

Aufgrund der derzeit geltenden Corona-Verordnung sind keine Treffen der Konfirmandengruppen möglich. Somit entfällt das Treffen am Freitag, 22.01.2021. Die Gruppe erhält stattdessen einen schriftlichen Arbeitsauftrag.

Alle Gruppen und Kreise treffen sich momentan nicht.

Vertretungsregelung während der Vakanzzeit:

Das Pfarrbüro ist dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch zu erreichen. Besucherverkehr ist mit Maske möglich.

Hauptstraße 103, 76756 Bellheim, Tel: 07272-2110.

Geschäftsführung: Pfr. Jan Meckler Tel.: 07272-8443

Mail: pfarramt.ruelzheim@evkirchepfalz.de

Geschäftsführung KiTa: Prot. Dekanat Germersheim

Tel: 07274-9499910, Mail: dekanat.germersheim@evkirchepfalz.de

Konfirmanden/Präparanden: Pfr Martin Müller Tel: 01577 3384169, Mail: Martin.Mueller@evkirchepfalz.de (Urlaub vom 23. – 31.01.)

Beerdigungen: Pfr Ulrich Kronenberg Tel: 06232-640616

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Jahreslosung 2021

Jesus Christus spricht: "Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist!" Lukas 6, 36

Wochenspruch: "Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes". Lukas 13, 29

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Ottersheim hat beschlossen, dass in der Zeit des staatlich verordneten Lockdowns keine Gottesdienste stattfinden, um die Eindämmung der Coronapandemie mit den Kontaktbeschränkungen zu unterstützen. Digitale Gottesdienstangebote finden Sie z.B. unter www.evkirchepfalz.de oder unter Prot. Dekanat Landau.

Der für Samstag, 23.01.2021 geplante Konfitag wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Im Gottesdienst am 09.01.2021 wurden die neugewählten Presbyterinnen und Presbyter in ihr Amt eingeführt. Dem neuen Presbyterium gehören an: Anne von der Ahe, Alfred Becker, Gabriele Mayr, Ute Fahroß, Andrea Hagenbucher-Eggart.

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim,

Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim

Tel. 0 63 44/ 56 49, mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;

homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch: Es werden kommen von Osten und Westen, von Norden und Süden, die zu Tisch sitzen werden in Reich Gottes. (Lukas 13,29)

Zum Nachlesen in der Bibel zum 3. Sonntag nach Epiphania: 2. Kön 5, 9-15, Röm 1, 16-17 und Mt 8, 5-13, hierzu passendes Lied im Gesangbuch Nr. 293 sowie Psalm 100 (EG 756).

Bis auf Weiteres werden **jeden Abend um 19:30 Uhr** die Glocken der Prot. Kirche zum Gebet rufen. Wir laden Sie ein, dann als Gemeinde miteinander und füreinander zu beten.

Andachten im Internet

Auf unserer Homepage (www.prot-kirche-schwegenheim.de) finden Sie Andachten von Pfarrer Gutting, die auch gerne geteilt, ausgedruckt und verteilt werden dürfen.

Natürlich können Sie auch die vielfältigen Angebote von Gottesdiensten und Andachten im Fernsehen und auf den Internetseiten <https://www.evkirchepfalz.de/> und <https://dekanat-germersheim.de/kirche-digital> nutzen.

Alle Gottesdienste fallen bis auf Weiteres aus

Das Presbyterium hat sich die Entscheidung nicht leicht gemacht. Aber mit jedem Tag zeigt sich für uns immer deutlicher, dass sie richtig ist.

Aus Verantwortung für die Gesundheit und zur Eindämmung der Corona-Infektionen hat das Presbyterium schweren Herzens beschlossen: Alle Gottesdienste fallen bis auf Weiteres aus! Bewahren Sie Umsicht, Vorsicht und Zuversicht.

Einführung des Presbyteriums

Am Sonntag, den 17.01.2021, wurde –leider unter Ausschluss der Öffentlichkeit– das neu gewählte Presbyterium in sein Amt eingeführt. Vorsitzender ist Pfarrer Andreas Gutting, stellvertretender Vorsitzender ist Klaus Weiß. Als Bezirkssynodale wurden gewählt: Thorsten Lahmers und Rosemarie Wambsgaß, ihre Stellvertretung haben Tanja Auer und Klaus Weiß. Sobald wieder Gottesdienste mit Gemeindebeteiligung möglich sind, wird ein Einführungs- und Verabschiedungsgottesdienst nachgeholt.

Gruppentreffen und sonstige Veranstaltungen unserer Kirchengemeinden entfallen bis auf Weiteres.

Das **Büro des Pfarramts** ist montags und donnerstags von 9.00 h – 12.00 h besetzt.

Bankverbindung für Spenden an die Kirchengemeinde

Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim

VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30

Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt
Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BELLHEIM



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: Montag und Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr
sowie Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr
in den Räumen der Ortsgemeinde Bellheim Tel: 07272 7008-903

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

22.01.	Schmid Manfred	70 Jahre
23.01.	Drechsel Irene	95 Jahre
23.01.	Umscheiden Werner	70 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden. Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Angebot zur Unterstützung der Impfanmeldung für Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren aus Bellheim über 80 Jahre, die zur ersten Welle der Corona Impfung gehören, aber nicht selbst oder über andere Hilfspersonen einen Impftermin über die zentrale Telefonnummer oder die Webseite des Landes vereinbaren können, können sich an die Gemeinde Bellheim wenden.

Sie rufen dazu den Seniorenbeauftragten Kurt Gensheimer 07272/6542 oder den 1. Beigeordneten Hermann-Josef Schwab 07272/7008-905 an, bevorzugt werktags zwischen 11 und 12 Uhr. Anschließend erhalten Sie den Fragebogen, der auf der Anmelde-eseite des Landes benutzt wird, ebenso wichtige Informationen zum Datenschutz und eine Einwilligungserklärung. Bei der Übergabe oder telefonisch wird vereinbart, wann der ausgefüllte Fragebogen wieder abgeholt werden kann. Eine persönliche, direkte Betreuung in der Wohnung beim Ausfüllen ist wegen des Infektionsschutzes nicht möglich.

Die Gemeinde nimmt die Anmeldung dann auf der Webseite des Landes für die Betroffenen vor, diese erhalten die Impftermine und die für die Impfung notwendigen Informationen schriftlich direkt vom Land Rheinland-Pfalz.

Angebot Fahrdienst zum Impfzentrum Wörth

Die Gemeinde Bellheim organisiert nach ihren Möglichkeiten einen Fahrdienst zum Impfzentrum Wörth für Seniorinnen und Senioren, die weder selbst fahren, noch den öffentlichen Personennahverkehr nutzen können.

Dazu stellt die Gemeinde den Bürgerbus zur Verfügung, als Fahrerinnen/Fahrer gibt es Freiwillige. Diese begleiten die Impfwilligen auch zur Impfung, wenn dies gewünscht wird. Während der Fahrt ist immer eine FFP2-Maske zu tragen.

Da wegen des Infektionsschutzes immer nur eine Person gefahren werden kann, können nicht alle Fahrwünsche erfüllt werden. Die Gemeinde wird aber versuchen, weitere Fahrgelegenheiten zu organisieren. Die betroffenen Personen müssen aber ggf. auf Taxiunternehmen verwiesen werden. Es wird auch daran erinnert, dass in bestimmten Fällen auch die Krankenkassen den Transport bezahlen, bitte wenden Sie sich hier an Ihre hausärztliche Praxis. Personen mit einem Impftermin in Wörth, die den Fahrdienst in Anspruch nehmen wollen, wenden sich bitte frühzeitig telefonisch an den Seniorenbeauftragten Kurt Gensheimer, Tel. 07272/6542, wenn möglich vormittags zwischen 11 und 12 Uhr.

Friedhof Bellheim

Ausschmücken der Urnenstelen

Aus gegebenem Anlass weisen wir erneut darauf hin, dass das Ausschmücken der Urnenstelen/Urnenkammern mit Blumen, Kerzen und sonstigen Gegenständen sowie das Ablegen solcher Gegenstände im gesamten Stelenbereich verboten ist. Bei Zuwiderhandeln werden sämtliche Gegenstände von der Friedhofsverwaltung entfernt und vernichtet. Wir bitten ausdrücklich um Beachtung.

Radfahrverbot

Aus gegebenem Anlass möchten wir ebenfalls darauf hinweisen, dass das Fahren mit dem Fahrrad auf dem Friedhof verboten ist. Auf dem Friedhofsgelände darf das Fahrrad lediglich geschoben werden. Wir bitten die Bevölkerung um Beachtung.

Verbot der Mitnahme von Tieren

Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass das Mitbringen von Tieren, insbesondere Hunden, auf den Friedhof nicht gestattet ist. Ein Verstoß hiergegen ist eine Ordnungswidrigkeit, die nach den Vorschriften in der Friedhofssatzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann.



in der Kreisvolkshochschule Gernersheim

Geschäftsstelle: Gemeindebücherei, Schulstr. 2c, 76756 Bellheim
Telefon: 07272 7008-605
E-Mail: vhs@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag:	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Donnerstag:	14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Für alle VHS-Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich

— Eine Einrichtung der Gemeinde Bellheim

Aktuelle Informationen

Aufgrund der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz ist die Geschäftsstelle der Volkshochschule Bellheim bis zum 31. Januar 2021 geschlossen.

Sie erreichen die Geschäftsstelle per Email oder montags und donnerstags jeweils von 14:30 bis 18:00 Uhr telefonisch. Ob die Geschäftsstelle am 01. Februar 2021 wieder öffnen kann, hängt von der dann geltenden Corona-Verordnung ab.

Bitte informieren Sie sich telefonisch oder über die Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim unter www.bellheim.de

Wegen der Corona-Pandemie ist ebenfalls noch nicht abzusehen, wann die Kurse im ersten Halbjahr 2021 wieder anfangen können. Daher wird zur Zeit auch kein neues VHS-Programm veröffentlicht.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter:

www.bibliotheken-rlp.de

E-Mail:

r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag:	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Bestell- und Abholservice

für Medien - Erweiterte Erreichbarkeit

Aufgrund der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz bleibt die Gemeindebücherei voraussichtlich mindestens bis zum 31. Januar 2021 geschlossen. Die Abgabefrist für entlehene Medien verlängert sich automatisch.

Während der Schließzeit bietet die Bücherei nach vorheriger telefonischer Terminabsprache einen Abhol- und Lieferservice zur Medienausleihe an. Sie können telefonisch oder per Mail eine Liste mit Bücher- und Medienwünschen, gerne auch nach Thema (z.B. Krimis /Thriller für Erwachsene oder Bilderbücher für Kinder) an die Bücherei richten.

Für die Übergabe der Medientasche vor der Bücherei vereinbaren wir einen festen Abholtermin mit Ihnen. Sollte es Ihnen nicht möglich sein zur Bücherei zu kommen, bieten wir nach Absprache auch einen Lieferservice nach Hause an. Aufgrund der hohen Nachfrage hat die Bücherei die Zeiten erweitert. Sie erreichen uns während der Schließzeit telefonisch montags, dienstags, donnerstags und freitags jeweils von 14:30 - 18:00 Uhr, sowie dienstags und freitags von 10:00 - 12:00 Uhr. Gerne können Sie uns auch eine Email schreiben: r.best@vg-bellheim.de.

Ob die Gemeindebücherei am 01. Februar 2021 wieder öffnen kann, hängt von der dann geltenden Corona-Verordnung ab.

Bitte informieren Sie sich telefonisch oder über die Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim unter www.bellheim.de

Aktuelle Informationen - Abholservice für Medien

Aufgrund der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz bleibt die Gemeindebücherei bis zum 31. Januar 2021 geschlossen.

Schulen

Grundschule Bellheim

Anmeldung der „Kann-Kinder“ zum Schulbesuch der Grundschule

Kinder, die nach dem 31.08.2015 geboren und noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden, wenn aufgrund ihrer Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden.

Kann-Kinder können von Montag, 01.02.2021 bis einschl. Donnerstag, 04.02.2021 täglich von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr im Sekretariat der Grundschule angemeldet werden. Bitte melden Sie sich telefonisch unter 07272-7008600 an, um einen Termin zu vereinbaren.

Bitte Geburtsurkunde, Familienstammbuch, Impfausweis sowie Bestätigung des Kindergartenbesuchs mitbringen.

Kindergärten

Kath. Kindertagesstätte St. Joseph Bellheim

Verkauf des Kita- Koch- und Backbuches

Erhältlich in der Kath. Kita St. Joseph Bellheim

(kita.bellheim@bistum-speyer.de)

Ein Buch mit über 75 gesammelten Lieblingsrezepten von Kindern, Eltern und Erzieherinnen.



Schülerhort IGLUS Bellheim

Hallo liebe Eltern der zukünftigen Schulkinder für das Schuljahr 2021/22!

Sie möchten, dass Ihr Kind wenn es in die Schule kommt, auch den Schülerhort IGLUS besucht?

Dann gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

Sie drucken sich von unserer Homepage www.schuelerhort-iglus.de das Anmeldeformular und die Arbeitgeberbescheinigungen für beide Erziehungsberechtigte aus.

Diese schicken Sie uns **vollständig ausgefüllt im Januar und Februar 2021** per Post an uns oder werfen Sie in unseren Briefkasten ein. Dieser befindet sich links neben dem Eingang zur Schule vom Lehrerparkplatz kommend.

Nach Ablauf der Anmeldefrist wird zeitnah, unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien (s. Homepage) entschieden, wer einen Hortplatz erhält.

Nach der schriftlichen Zusage können Sie dann telefonisch einen Termin für das Aufnahmegespräch vereinbaren.

Bitte bedenken Sie, dass „vorsorgliche“ Anmeldungen für kommende Schuljahre ungültig sind, wir führen keine sogenannte Warteliste mehr!

Termine der Parteien

CDU

CDU-Landtagskandidat Tobias Baumgärtner

Näheres hierzu lesen Sie bitte unter „Nichtamtlicher Teil Verbandsgemeinde – CDU“.

Online Sprechstunde der CDU Fraktion Gemeinderat Bellheim

Die CDU-Fraktion im Gemeinderat Bellheim bietet für interessierte Bürgerinnen und Bürger eine Online Sprechstunde an.

Termin ist der **26. Januar 2021** von 19 bis 20 Uhr.

Anmeldung per Mail unter: CDU-Bellheim@web.de.

Sie erhalten dann einen Link zu unserem Zoom-Meeting-Raum.

Ihre CDU Bellheim und bleiben Sie gesund.

FWG

Freie Wählergruppe Verbandsgemeinde Bellheim e.V. – Ortsgruppe Bellheim -

Die FWG – Ortsgruppe Bellheim – bedankt sich bei allen Helferinnen und Helfern, die sich bei der diesjährigen Christbaumsammelaktion ehrenamtlich zur Verfügung gestellt haben. Ebenso gilt der Dank auch allen Bürgerinnen und Bürgern, die diese Aktion mit einer Spende unterstützt haben. Der Erlös wird in Bellheim einem sozialen bzw. gemeinnützigen Zweck zufließen.

Vereine und Gruppen

Rheumaliga öAG Bellheim

Liebe Mitglieder

Ab **01.01.2021** ändern sich die Beiträge für Selbstzahler wie folgt:

Trockengymnastik 90,- Euro/Halbjahr

Wassergymnastik 144,- Euro/Halbjahr

Für Fragen stehen die Therapeuten zur Verfügung.

Aufgrund der aktuellen Lage müssen alle Therapiestunden bis auf Weiteres ausfallen.

DRK OG Bellheim

Fahrbereitschaft für DRK & PWV Mitglieder



Besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen, in diesem Fall besondere Kooperationen.

Das DRK Bellheim bietet in Kooperation mit dem Pfälzerwald-Verein Bellheim ab sofort und bis auf weiteres ihren Mitglieder in der Verbandsgemeinde Bellheim an, Sie zur Corona-Schutzimpfung ins Landesimpfzentrum Wörth zu fahren.

Dieser Fahrdienst ist für unsere Mitglieder selbstverständlich kostenfrei.

Wenn sie also keine andere Möglichkeit fin-

den sollten zu ihrem zugewiesenen Termin nach Wörth zu kommen melden Sie sich bitte bei Arno Kern, der die gemeinsame Aktion koordiniert.

Während der Fahrt ist eine FFP2 Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen! Arno Kern, pwv-bellheim@t-online.de, Tel. 0171-7744006

DRK Bellheim und PWV Bellheim



Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Sprechstunde: Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr
Tel. 06348 251
privat Tel. 0162 2549420

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 22. bis 28. Januar 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Knittelsheim.

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Termine der Parteien

CDU

CDU-Landtagskandidat Tobias Baumgärtner

Näheres hierzu lesen Sie bitte unter „Nichtamtlicher Teil Verbandsgemeinde – CDU“.

Sportvereine



TuS Knittelsheim

Betreuerteam

Betreuerteam bleibt zusammen und wird erweitert

Das Betreuerteam der aktiven Fußballer des TuS Knittelsheim bleibt auch im kommenden Jahr an der Seite ihrer Fußballer.

Mit Lena Pfirrmann, Klaus Haas, Harald Maier & Mirko Benz haben die Schwarz-Gelben sehr umtriebige Personen an der Seitenlinie, die sich um das Wohl unserer Jungs und Mädels kümmern.



Personen, die allesamt von hohem Wert für unseren Verein und die jeweiligen Mannschaften sind. Diese Arbeit ist unbezahlbar und kann man aus unserer Sicht nicht oft genug wertzuschätzen!

Dieses wichtige Team wird ab Sommer um einen zusätzlichen Menschen bereichert. Mit Mira Eberle, die den Stab vergrößern wird, kommt jemand dazu, der es geschafft hat, in sehr kurzer Zeit die Philosophie des Vereins zu verinnerlichen. Mira kämpft an vielen Fronten und ist aktuell Ua bei den A-Junioren (wo ihr Sohn spielt) und den Damen als Betreuerin aktiv.

Wir freuen uns, Mira ab Sommer im Staff begrüßen zu dürfen

und sind mächtig stolz unseren Jungs solche Voraussetzungen präsentieren zu können.

Danke für euer Engagement und eure Zeit, die Ihr für unsere Farben investiert. So funktioniert der TuS, das ist der TuS.

Verabschiedung Trainer

Kluge verabschiedet sich

Felix Kluge, seines Zeichens Teil des Trainerteams der 3. Mannschaft, sagt nach knapp 18 Monaten „Mach's Gut, TuS“.

Wie damals schon bekannt und durchgesprochen, verlässt uns der aus Ostwestfalen stammende Kluge nach knapp 18 Monaten nach Beendigung seines Studiums in Landau.

Felix coachte seit Sommer 2019 unsere 3. Mannschaft und brachte eine Menge Schwung in die buntgemischte Truppe aus jungen Kerlen & alten Haudegen. Mit seiner offenen und freundlichen Art kam er direkt gut an und hatte die Truppe stets hinter sich.

Abgesehen von der sportlichen Entwicklung, die nicht von der Hand zu weisen ist, gelang es ihm auch, die Kameradschaft neben dem Platz zu festigen und auszubauen.

Felix, der seit dieser Saison mit Dominik Wilhelm ein stimmiges, motiviertes und gleichberechtigtes Trainerteam bildete, hinterlässt ein hungriges und intaktes Team, das sich in den nächsten Jahren kontinuierlich weiterentwickeln soll.

Ziel ist es hier mittel- oder langfristig den Weg in die C-Klasse zu schaffen, um einen geeigneten Unterbau für die oberen Mannschaften zu gewährleisten.

Dieses Vorhaben hat Felix mit seiner Arbeit in den letzten 1,5 Jahren mit angestoßen und dafür möchten wir ihm danken und ein auf Wiedersehen mit auf den Weg geben.

Der TuS Knittelsheim wünscht ihm alles Gute in der alten Heimat, sowie viel Glück und Gesundheit für seinen weiteren Lebensweg.

Danke für deine Arbeit, Felix



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG,
54343 Föhren,
Europaallee 2 (Industriegebiet)
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim
Schubertstraße 18, 76756 Bellheim

Sonstiger redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp,
unter der Anschrift des Verlages
Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Tel. 06502 9147-800
Reklamationen Vertrieb: E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.





Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde:

Mittwoch im Rathaus, 17.15 bis 18.00 Uhr
Tel. 06348 8600, privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

23.01. Wüthrich Gabriele 70 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Bücherei Ottersheim weiterhin bis zum 31.01.2021 geschlossen

Aufgrund der 15. CoBeLVO ist die Bücherei Ottersheim bis 31.01.2021 geschlossen.

Fahrten zur Corona-Impfung!

Gerade in schwierigen Zeiten lernt man die Vorzüge, die sich einem bieten, zu schätzen, so auch in der Coronapandemie.

Bereits im letzten Jahr haben wir festgestellt, dass die sozialen Strukturen in Ottersheim intakt sind, keiner unserer Bürger war auf die von der Gemeinde angebotene Hilfe beim Einkauf etc. angewiesen.

Die Hilfen innerhalb der Familie und durch Nachbarn sind beispielhaft.

Dafür unseren herzlichen Dank an Alle. Trotzdem ist es natürlich wichtig, dass auch bei den Fahrten nach Wörth ins Impfzentrum sichergestellt wird, dass kein Bürger durch das soziale Netz rutscht. Jeder Ottersheimer Impfwillige muss Gelegenheit bekommen, nach Wörth zu kommen.

Die Hilfsbereitschaft der Ottersheimer ist auch in diesem Punkt groß. Mehrere Personen haben unabhängig voneinander angeboten, kostenlose Fahrdienste zu übernehmen, sofern keine andere Möglichkeit besteht, nach Wörth ins Impfzentrum zu gelangen.

Sollten Sie eine Fahrgelegenheit ins Impfzentrum oder Hilfe beim Anmelden zu einem Impftermin benötigen, melden Sie sich bitte bei der Seniorenbeauftragten **Esther Stadel 06348-91486** oder bei **Ortsbürgermeister Gerald Job 06348-4103**.

Hinweis zur Kostenübernahme der Fahrten durch die gesetzlichen Krankenkassen:

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Fahrten zu ambulanten Behandlungen (auch zum Impfen), sofern ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, BI oder H oder ein Pflegegrad 3 mit Mobilitätseinschränkungen oder Pflegegrad 4 bzw. 5 vorliegen.

Die Hausärzte können in diesen Fällen einen Transportschein (Taxischein) ausstellen, sofern aus medizinischen Gründen keine Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist.

Termine der Parteien

CDU

**CDU-Landtagskandidat
Tobias Baumgärtner**

Näheres hierzu lesen Sie bitte unter „Nichtamtlicher Teil Verbandsgemeinde – CDU“.



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Dem Leben einen würdigen Abschluß geben ...

BESTATTUNGEN

FRITZ LUTZ

Bestattungen Fritz Lutz | Riethstraße 4b | 76879 Ottersheim
Telefon 06348 91 91 36 | Fax 06348 91 91 37

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:

anzeigen.wittich.de

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Bellheim“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Bellheim“
unter <http://epaper.wittich.de/104>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 17.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Di., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Norbert Ullmer
Gebietsverkaufsleiter
Tel.: 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de

Alexander Brüggemann
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0170 1862290
info@u-b-werbung.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren





Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde: Mittwoch im Rathaus, 16.45 bis 18.00 Uhr.
oder nach telefonischer Vereinbarung:

Tel. 06347 8171, privat Tel. 06347 918375

Seniorenbeauftragter Traugott Günther

Tel: 06347 - 918100 E-Mail: seniorenbeauftragter@zeiskam.de

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

25.01. Bieling Joachim 80 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Termine der Parteien

CDU

CDU-Landtagskandidat Tobias Baumgärtner

Näheres hierzu lesen Sie bitte unter „Nichtamtlicher Teil Verbandsgemeinde – CDU“.

Vereine und Gruppen

Förderverein Ev. KinderGarten Eden Zeiskam e.V.



Liebe Bürgerinnen und Bürger,
ich möchte mich ganz herzlich für Ihre Spenden bedanken!

Unser Spendenschweinchen „Porky“ hatte einen gut gefüllten Bauch. Es kamen unglaubliche 912,- € für den ev. Kindergarten zusammen. Ihre Unterstützung ist für unseren Förderverein ein großer Ansporn, weiter zu arbeiten, um unsere Ziele zu erreichen. Im Namen der Kinder ein herzliches Dankeschön für die großzügigen Spenden!



Newsletter

<https://www.liederkranz-zeiskam.de>

Neu: Der Liederkranz-Newsletter

Immer up-to-Date sein wenn es um den Liederkranz geht. Rund um den Verein, Veranstaltungen oder Aktionen, mit dem Newsletter möchten wir unsere Mitglieder und alle Interessierten regelmäßig und schnell über alles wichtige rund um den Verein informieren.

Jetzt direkt anmelden und nix mehr verpassen ... wie?! Einfach über die Homepage einmalig registrieren.



Liederkranzchöre
Zeiskam e.V. 1863-2013
150 Jahre
...und kein bisschen leiser!

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Mitteilungen anderer Behörden

Kreisverwaltung Germersheim informiert

Änderungen bitte melden

Abfallwirtschaft: Eigentümerwechsel, Namenswechsel, etc. unbedingt mitteilen (Germ. 18.01.2021)

Die Abfallwirtschaft der Kreisverwaltung Germersheim weist darauf hin, dass Änderungen, die sich im Laufe eines Jahres ergeben, wie z.B. Namensänderung, Eigentumswechsel bei Wohnungen oder Grundstücken, unbedingt der Abfallwirtschaft mitgeteilt werden sollten.

Ein automatischer Abgleich zwischen den verschiedenen Ämtern wie z.B. Einwohnermeldeamt, Katasteramt oder Standesamt und der Kreisverwaltung erfolgt nicht. Aus Datenschutzgründen ist dies nicht zulässig.

Stimmen aber die ursprünglich mitgeteilten Angaben nicht mehr, dann gehen Bescheide für die Abfallentsorgungsgebühren an die falschen Adressaten und müssen aufwendig korrigiert werden.

Adressaten der Gebührenbescheide sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer bzw. Hausverwaltungen.

Wer also einen Verkauf seines Anwesens der Abfallwirtschaft nicht mitteilt wird weiterhin mit den Abfallgebühren dieses Anwesens belastet. Änderungen können nur schriftlich mitgeteilt werden, gerne auch per Mail an abfallwirtschaft@kreis-germersheim.de. Neue Immobilieneigentümer müssen bei der Erstanmeldung das Anmeldeformular unterzeichnen und können dieses per Post oder eingescannt per Mail zusenden. Weitere Informationen sowie die Formulare zur An-, Um- oder Abmeldung findet man auf www.abfallwirtschaft-germersheim.de unter der Rubrik Online-Service.

Aus Kreis und Region

Realschule Germersheim

Anmeldetermine der neuen 5. Klassen am 30. Januar 2021 von 09:00 - 12:00 Uhr an der Anmeldetermin online vereinbaren

Auf unserer Homepage (www.realschule-germersheim.de) können Sie sich für einen Termin eintragen. Somit können wir lange Wartezeiten vermeiden und Kontakte mit vielen Personen reduzieren.

Vorab können Sie bereits wichtige Unterlagen auf unserer Homepage herunterladen und ausgefüllt mitbringen. Gerne sind wir Ihnen beim Ausfüllen behilflich.

Selbstverständlich können Sie Ihr Kind auch ohne Termin an diesem Tag bei uns anmelden.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen zur Anmeldung mit:

- Halbjahreszeugnis der 4. Klasse
- Empfehlung der Grundschule
- Geburtsurkunde (Original und wenn möglich zusätzlich eine Kopie)
- Impfausweis Ihres Kindes (Original)

Wir freuen uns auf Sie!

Sollten Sie an diesem Tag verhindert sein, können Sie auch gerne unsere weiteren Anmeldetermine nutzen:

Montag, 01.02.2021 bis Donnerstag, 04.02.2021 von 08:00 - 15:00 Uhr

Neue E-Mail-Adressen der Pflegestützpunkte

Zum Jahreswechsel haben die Pflegestützpunkte in Rheinland-Pfalz ein neues EDV-System erhalten. Aus diesem Grund sind die Fachkräfte in den Pflegestützpunkten ab dem kommenden Jahr unter neuen E-Mail-Adressen erreichbar. Aus dem Punkt zwischen „pfl-gestuetzpunkte“ und „rlp“ wird dann ein Minuszeichen:

Derzeit: Vorname.Name@pflgestuetzpunkte.rlp.de

Seit dem 01.01.2021: Vorname.Name@pflgestuetzpunkte-rlp.de

Auf die telefonische Erreichbarkeit der Pflegestützpunkte hat die Systemumstellung keine Auswirkungen.

Die Kontaktdaten aller rheinland-pfälzischen Pflegestützpunkte findet man auf der Homepage des Sozialportals Rheinland-Pfalz unter www.pflgestuetzpunkte.rlp.de oder <https://sozialportal.rlp.de/aelteremenschen/pflgestuetzpunkte/>.

Die Pflegestützpunkte informieren und beraten hilfe- und pflegebedürftige, kranke oder behinderte Menschen und ihre Angehörigen über alle Unterstützungs- und Finanzierungsmöglichkeiten. Sie beraten unabhängig, unverbindlich, kostenlos und unter Wahrung der Schweigepflicht. Im Landkreis Germersheim gibt es insgesamt vier Pflegestützpunkte. mit Sitz in Germersheim, Rülzheim, Kandel und Wörth:

Pflegestützpunkt Rülzheim (zuständig für VG Rülzheim, VG Bellheim)

Kuhardt Straße 37, 76761 Rülzheim

Frau Geiger Telefon: 0 72 72 – 75 03 42

E-Mail: stepanie.geiger@pflgestuetzpunkte-rlp.de

Frau Pfirrmann Telefon: 0 72 72 – 97 29 68

E-Mail: rosa.pfirrmann@pflgestuetzpunkte-rlp.de

Sonstige Nachrichten

Online-Bürgersprechstunde mit Thomas Gebhart

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am **Donnerstag, 28.1.2021**, von 15.00 bis 16.00 Uhr eine Online-Bürgersprechstunde aus Berlin an.

Interessierte können sich gerne mit ihren Anliegen und Fragen zu aktuellen politischen Themen an den Abgeordneten wenden. Zugang zum Chat erhalten Interessierte unter thomas-gebhart.de

Landtagsabgeordnete Dr. Katrin Rehak-Nitsche

Telefonsprechstunde

Die Abgeordnete im Landtag von Rheinland-Pfalz, Dr. Katrin Rehak-Nitsche, schätzt den persönlichen Austausch, der derzeit wegen den Schutzbestimmungen nur begrenzt möglich ist.

Daher bietet die Abgeordnete am **26. Januar** von 15:00 - 16:00 Uhr wieder eine Telefon-Sprechstunde an.

Wenn Sie ein Anliegen haben, melden Sie sich gerne für die Sprechstunde an.

Das Bürgerbüro steht per Email: buer@rehak-nitsche.de, bzw. telefonisch (Tel. 07271/5088088) zur Verfügung.

Dr. Katrin Rehak-Nitsche MdL (SPD)

lädt ein zur Hybrid-Veranstaltung „Was macht Corona mit unserer Freiheit - Demokratie und Sicherheit“ mit Roger Lewentz am 25. Januar 2021 um 19:00 Uhr.

Einzelheiten können Sie per E-Mail buer@rehak-nitsche.de oder Tel. 072721-5088088 erfragen.

Zudem lädt sie ein zu einer **Webkonferenz für Kitas** am 26. Januar 2021 um 19:00 Uhr. Tel. 07271-5088088

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Werden gedämmte Häuser zu dicht?

· Die Gebäudehülle sollte unabhängig von einer Wärmedämmung immer möglichst luftdicht sein.

· Fugen, d.h. Stellen an denen Bauteile ohne Abdichtung aneinander stoßen, bilden in vielen Fällen Potenzial für Energieverluste und mitunter Schimmelbildung.

· Der notwendige Luftwechsel muss allein durch Fensterlüftung oder ggf. eine Lüftungsanlage sichergestellt sein.

Weitere Informationen zur luftdichten Bauweise und was diesbezüglich bei der Ausführung von Sanierungsmaßnahmen oder im Neubau zu beachten ist, erläutern Ihnen gerne die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz.

In Germersheim finden die nächsten Beratungstermine am Freitag, den 29.01.21 von 8.30 bis 13 Uhr statt.

Die Beratungen werden aktuell für alle Standorte telefonisch durchgeführt. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).

Institut für Bildungsförderung (IFB)

Berufsausbildung Kompakt – die Alternative zum dualen Studium
Ab Beginn des Sommersemesters 2021 (Anfang März) bietet das Institut für Bildungsförderung (IFB) verzahnte Bildungsgänge zur Erlangung eines klassischen Berufsabschlusses (z. B. Büro- oder Industriekaufmann/-frau, Fachkraft für Lagerlogistik) und des Weiterbildungsabschlusses Geprüfter Wirtschaftsfachwirt oder Geprüfter Industriefachwirt an. Nach deutschem Qualifikationsrahmen sind dies Bachelor-Abschlüsse (DQR-Stufe 6).

Zielgruppe sind kaufmännische Auszubildende mit Abitur oder Mittlerer Reife.

Die ABW findet samstags statt und stört so den Ablauf der Ausbildung nicht.

Weitere Infos sind erhältlich beim Institut für Bildungsförderung (IFB), gemeinnützige Bildungseinrichtung, Tel: 07275 - 91 30 35, E-Mail: mail@ifb-woerth.de.

SPD-Bundestagsabgeordnete Thomas Hitschler

Telefonsprechstunde

Für alle Interessierten bietet der SPD-Bundestagsabgeordnete Thomas Hitschler wieder eine telefonische Bürgersprechstunde an. Bürgerinnen und Bürger können sich sowohl bei politischen wie auch persönlichen Anliegen telefonisch an den Abgeordneten wenden und über die aktuelle Corona-Situation sowie über Themen der Bundespolitik und des Wahlkreises diskutieren.

Die Telefonsprechstunde findet statt am: **Dienstag, 26. Januar**, von 17.00 bis 18.00 Uhr.

Alle Interessierten melden sich unter der Telefonnummer 06341 987 1450 oder 06341 987 1460.

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage, bitten wir Sie eindringlich den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren!

Bleiben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Ende des redaktionellen Teils

Diese Preise sind der Wahnsinn!

Jetzt günstig online drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien



HeimatSpuren... denn Heimat ist,
wo dein Wanderherz schlägt!



3,- EUR (zzgl. Versandkosten)

Alle 39 Rundwanderwege
der **HeimatSpuren** in einer
Broschüre - jetzt beim
GesundLand Vulkaneifel!

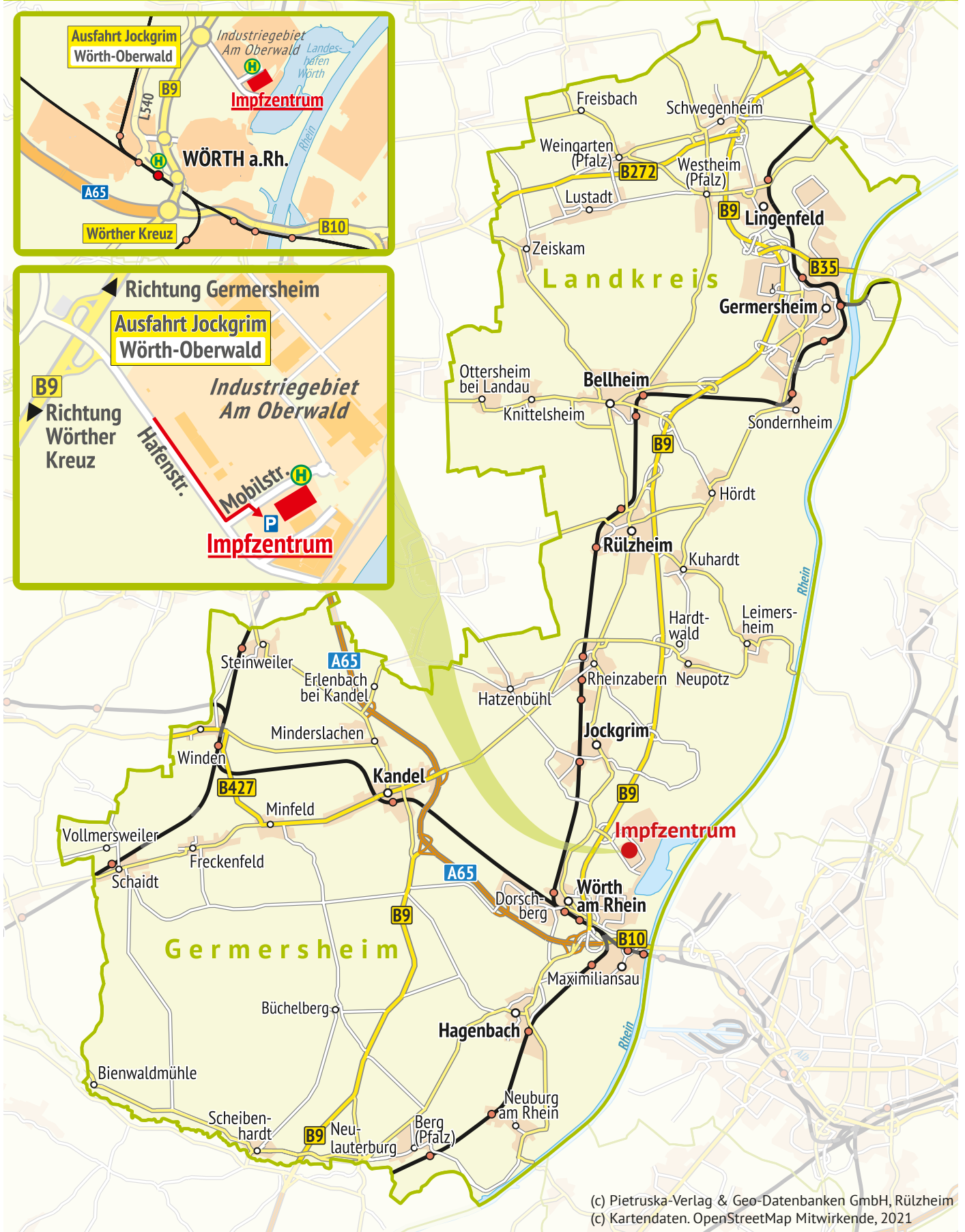
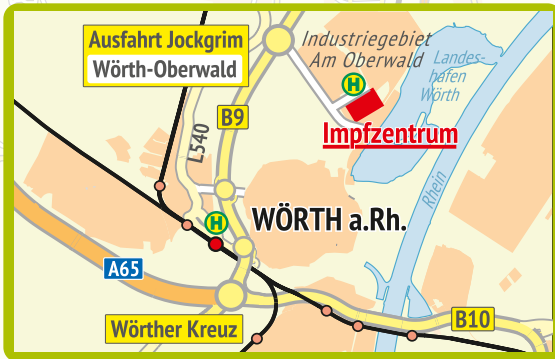
GesundLand Vulkaneifel www.heimat-spuren.de
Tel.: +49 (0)6592 95 13 70 info@gesundland-vulkaneifel.de



**GESUNDLAND
VULKANEIFEL**

Übersichtskarte

Landes-Impfzentrum in Wörth



Corona-Schutzimpfung im Landes-Impfzentrum in Wörth

Wie vereinbare ich einen Termin?

Die Terminvergabe erfolgt zentral durch das Land. Der Landkreis hat darauf keinen Einfluss. Die Terminvergabe erfolgt telefonisch unter **Tel. 0800 / 57 58 100** oder über die Internetseite **www.impftermin.rlp.de**.

Anfahrt zum Landes-Impfzentrum in Wörth

Das Landes-Impfzentrum Wörth befindet sich in der **Mobilstraße, 76744 Wörth am Rhein**

Anfahrt mit dem Auto

Sie fahren über die B9 und nehmen die Abfahrt Jockgrim/Wörth Industriegebiet Wörth-Oberwald. Fahren Sie nun in Richtung Wörth-Oberwald, biegen Sie nach ca. einem Kilometer links in die Mobilstraße. Gleich rechts ist die Einfahrt zum Landes-Impfzentrum. Kostenlose Parkplätze stehen ausreichend zur Verfügung.

Mit der Bahn

S-Bahn S 3: Speyer – Lingenfeld – Germersheim

Stadtbahn S 51 und S 52: Germersheim – (Bellheim – Rülzheim – Rheinzabern – Jockgrim) – Wörth

Regionalbahn RB 52: Lauterbourg – (Berg – Neuburg – Hagenbach – Maximiliansau) – Wörth

Regionalbahn RE 6 und RB 51: Landau (Steinweiler – Winden – Kandel) – Wörth

Info: Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) 0621/10770-0, Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) 0721/6107-0

Zielbahnhof ist Bahnhof Wörth (barrierefrei). Dort steigen Sie in den **kostenlosen Shuttlebus**. Dieser fährt vom Bahnhof jeweils zur vollen und zur halben Stunde Richtung Landes-Impfzentrum. Von dort fährt der Bus jeweils eine Viertelstunde vor und eine Viertelstunde nach der vollen Stunde zurück zum Bahnhof Wörth.

Sie benötigen Hilfe bei der Terminvereinbarung oder suchen eine Fahrmöglichkeit zum Landes-Impfzentrum?

Bitte klären Sie für sich alle Möglichkeiten ab: Haben Sie Verwandte, Bekannte oder Nachbarn gefragt? Vielerorts gibt es auch Hilfestrukturen, z.B. Nachbarschaftshilfen, Seniorenbeauftragte und Verwaltungen, die unkompliziert unterstützen. Auch die Pflegestützpunkte stehen Ihnen gerne zur Seite. Informationen dazu finden Sie in Ihren Amtsblättern. Darüber hinaus unterstützt Sie die Kreisverwaltung Germersheim. Die Koordinierungsstelle erreichen Sie unter **Telefon 07274/53-131**.

Ablauf vor Ort/Was passiert im Landes-Impfzentrum?

- Bei der **Einfahrt** werden Ihr Kennzeichen und Ihr Name vom Wachpersonal erfasst.
- Nach dem Parken geht es in einen ersten **Wartebereich**. Von hier leitet Sie unser Personal zum **Check-In**. Es wird Ihre Temperatur gemessen.
- Sie gelangen weiter zur **Anmeldung**. Hier werden Ihre Dokumente geprüft und erfasst.
- Sie werden nun zum **Aufklärungsgespräch** geführt, wo Sie ein Arzt über die Impfung informiert. Sie haben Gelegenheit zum persönlichen Beratungsgespräch.
- Die nächste Station ist die **Impfung** selbst. Fachpersonal nimmt die Impfung vor.
- In einem letzten **Wartebereich** müssen Sie sich nun 15 Minuten aufhalten, bevor Sie am vor Ihnen liegenden Schalter ihre Dokumente abgeben.
- Am **Ausgang** wird Ihr Name ausgetragen. Wir wünschen Ihnen nun eine gute **Heimfahrt**.

Das Landes-Impfzentrum ist **barrierefrei**, Wege sind farblich markiert, Rollstühle, Toiletten und Sitzmöglichkeiten stehen zur Verfügung. Sie sind etwas **zu früh da**? Kein Problem, es gibt einen beheizten Wartebereich. **Begleitperson:** Selbstverständlich können Sie sich während des gesamten Vorgangs von einer Person begleiten lassen.

Landrat Dr. Fritz Brechtel und das gesamte Team des Landes-Impfzentrums in Wörth wünschen Ihnen alles Gute! Und bleiben Sie gesund!



branche. **aktuell** 2021

Ihre Ansprechpartner

Ullmer & Brüggemann

Spanierstraße 70 • 76879 Essingen
 Tel. 0 63 47 / 9 72 08 - 0 • Fax 9 72 08 - 10
 oder 0170 / 1 86 22 90 (Hr. Brüggemann)
 0170 / 1 84 22 90 (Hr. Ullmer)
 E-Mail: info@u-b-werbung.de

Anzeigen-Annahmeschluss:
02.02.21, 16.00 Uhr

**Ich will auch dabeisein
 in der nächsten Ausgabe KW 06/2021!**

 Firma

 Ansprechpartner/in

 Straße, Hausnummer

 PLZ, Firmensitz

 Telefon

 Fax

Wie sollen wir Kontakt zu Ihnen aufnehmen?

- Bitte rufen Sie mich umgehend zurück.
- Bitte senden Sie mir ein Angebot zu.
- Informieren Sie bitte den/die für uns zuständigen Gebietsverkaufsleiter/in, damit wir einen Termin vereinbaren können.

 Firmenstempel

 Datum, Unterschrift

Schnelles Internet

mit Inexio bis 100 Mbit/s. Glasfaser ins Haus bis 1 GB.
Mehr Gratismonate noch bis 31. Jan. 2021.
Keine Anschlussgebühr. Fundierte Beratung.

Gerhard Stelzer ☎ 07641-9543600

www.gstelzer.de. Einfach anrufen oder dsl@gstelzer.de



CONTAINERDIENST - TRANSPORTE

JOACHIM BRUST - 76761 RÜLZHEIM

☎ 0177 2504511

H&F Für ein glänzendes Ergebnis

Glas-, Wintergärten-, Teppichböden-, Polstermöbel- Schaufenster-
u. Unterhaltsreinigung. Versiegelung von Lino- u. PVC-Böden.
Bauend- u. Fassadenreinigung u.v.m.

Hartenstein & Flick, Herxheim, ☎ 0 72 76 / 918 413



-Frischfleisch aus der Region.

-Rind- und Schweinefleisch

-Original Queichtalrind

-DRY AGED BEEF

Mo-Mi 7.00 - 12.30
Do-Fr 7.00 - 12.30
15.00 - 18.00
Sa 7.00 - 12.30

MLB Matthias Lutz GmbH Hauptstraße 248 76756 Bellheim 072729592170

Landtags- wahl 2021

**Mit uns Wähler-
stimmen für SIE
und IHRE Partei!**

Jetzt  reservieren!

Anzeigen
oder Flyer:
Wir informieren
über Wahl-
Sonderkonditionen!

ULLMER
BRÜGGEMANN

ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION

Unsere Ideen / für Ihren Erfolg ...

P Spanierstraße 70 ▲ 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW

T 06347-97208-0 ▲ F 06347-97208-10

E info@u-b-werbung.de

Ihr Ansprechpartner für Amts- und Mitteilungsblätter

Bad

- ✓ 60-Plus-Bad
- ✓ Komplettbäder
- ✓ individuelle Lösungen
- ✓ Planung in 3D
- ✓ Trinkwasseraufbereitung

& Wärme

- ✓ innovative Heizungsanlagen
- ✓ Solar und Photovoltaik
- ✓ Klimageräte
- ✓ Kunden- und Notdienst
- ✓ Wartungsverträge

ANTRETTNER & ZITTEL

Bad und Wärme • seit 1968

Queichheimer Hauptstraße 247 - 76829 Landau
Tel (06341) 95 65 0 - www.antretter-und-zittel.de



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

Suche Baugrundstück zum Kaufen von Privat - alternativ
Abrissgrundstück! Das Grundstück sollte mindestens 350 m²
Grundfläche haben. Bitte keine Erbpacht anbieten! -
Finanzierung gesichert + schnelle Abwicklung möglich -
Ich freu mich auf Ihren Anruf ab 18.00 Uhr
Tel.: 0621 - 700185918 oder auf den AB sprechen

Helle Souterrainwohnung in Weingarten zu vermieten:

2 Zi., im Raum integrierte eingebaute Küchenzeile, Bad,
Abstellraum, ca. 46 m², separater Wasch- und Trockenraum,
Kelleranteil, PKW-Stellplatz,
KM mtl. 360,- € zzgl. mtl. 130,- NK, 3 MM Kautions
Tel. 06347/1046

Wir kaufen Ihr Haus, Bauplatz etc.!

Auch gerne Abrissobjekte, Gewerbeobjekte usw. Wir erstellen Ihnen
gerne kurzfristig ein unverbindliches und kostenloses Kaufangebot.
Gerhard Klein | Tel.: 0173 36 22 150
www.gtimmobilienservice.de

Wir suchen dringend Baugrundstücke (Abriss) für den Bau von Mehrfamilienhäusern.

Sekundus Baurträgerges. mbH

Buhlstraße 18 | 76275 Ettlingen

Ansprechpartner: Jürgen Weber · 0171 8342276

Büro: 07243 39577



JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Die Kindertagesstätten im Bereich der
Verbandsgemeinde Rülzheim suchen mehrere



Erzieher (m/w/d)

Es handelt sich sowohl um Vollzeit- als auch um Teilzeitstellen. Benötigt wird Personal zur Erfüllung des derzeitigen Personalschlüssels, zur Aufstockung des Personalschlüssels aufgrund von Ausbauplätzen zum 01.04.2021 sowie zur Abdeckung des Personalmehrbedarfs aufgrund des neuen KiTa-Gesetzes ab 01.07.2021.

Wir erwarten:

- einen Abschluss als staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d)
- Freude im Umgang mit Kindern und Berücksichtigung der vielfältigen Bedürfnisse der Kinder
- verantwortungsbewusste und teamorientierte Arbeitsweise
- Engagement und Freude an der Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Einrichtung,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Team, den Eltern und dem Träger

Wir bieten:

- ein engagiertes und aufgeschlossenes Team sowie fachpädagogische Betreuung
- die Möglichkeit zur Mitgestaltung des pädagogischen Konzeptes
- leistungsgerechte Bezahlung nach dem TVöD
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann schicken Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen sowie mit Angabe, für welche Einrichtung Sie sich interessieren und dem gewünschten Stundenumfang bis **spätestens 29.01.2021** an:

**Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, Personalabteilung,
Frau Myriam Serr, Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim**

oder auch per E-Mail an: bewerbung@ruelzheim.de

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden, reichen Sie daher keine Originale ein.

Ein Blick in unseren Stellenmarkt
bringt Sie weiter!

Diese und weitere Stellenangebote finden Sie unter:

jobs-regional.de

Stellenausschreibung



Bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Kandel** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines **kommunalen Vollzugsbediensteten (m/w/d)** im Fachbereich Bürgerdienste neu zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- Vollzugstätigkeiten in den Bereichen Gewerbe-, Gaststätten- und Straßenverkehrsrecht;
- Maßnahmen zur Gefahrenabwehr; Überwachung von Festen und Veranstaltungen;
- Vollzug der Straßenverkehrsordnung.

Ihr Kurz-Profil:

- Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder erfolgreicher Abschluss des Angestelltenlehrgangs I bzw. Abschluss zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d);
- Zusatzqualifikation für den Vollzugsdienst wäre von Vorteil; die Bereitschaft zur Ablegung dieser Zusatzqualifikation ist zwingend erforderlich;
- Führerschein Klasse B.

Wir bieten:

- eine interessante, abwechslungsreiche und äußerst verantwortungsvolle Tätigkeit in einem kompetenten Team;
- eine angemessene Vergütung je nach persönlicher Eignung bis zur Besoldungsgruppe A 8 LBesG bzw. Entgeltgruppe 9a TVöD.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage www.vg-kandel.de.

Interessentinnen/Interessenten richten ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens zum **31.01.2021** an die **Verbandsgemeindeverwaltung Kandel**

- Personalamt -
Gartenstr. 8, 76870 Kandel

oder gerne per E-Mail an rainer.vollmar@vg-kandel.de.
Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei Herrn Mike Schönlaub,
Tel.: 07275/960 133.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

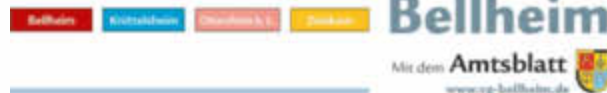
Wir suchen eine/n zuverlässige/n

Zeitungszusteller/in

für die VG Bellheim in Zeiskam

Jetzt
bewerben

Verbandsgemeinde-Kurier
Bellheim



Sie sind jede Woche am **Donnerstag** für uns tätig.

Wir bieten:

- Lieferung der Zeitungen an Ihr Haus
- Monatliche Bezahlung
- Zustellervertrag im Rahmen der Minijobs

Interessiert?

Bewerben können Sie sich per E-Mail:
vertrieb@wittich-foehren.de oder Telefon: 06502 9147-800
oder per WhatsApp: 0151 16305402

LINUS WITTICH Medien KG
Europa-Allee 2, 54343 Föhren
www.wittich.de


JOBS IN IHRER REGION

Weitere Stellen finden Sie online



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Hier finden Sie ...



Ihren neuen Job oder eine Perspektive.
Im Stellenmarkt Ihres Mitteilungsblattes!

MFA in Teilzeit für Kinderarztpraxis ab sofort

Montagvormittag, Dienstag- und Donnerstagnachmittag

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an
Telefon 015770427696 oder gabmandery@aol.com

Verkäufer (m/w) gesucht!

Wir suchen motivierte und kundenfreundliche Verkäufer (m/w) in **Vollzeit und Teilzeit** zur Unterstützung unseres Teams für unsere Filiale in Offenbach.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über eine erste Kontaktaufnahme per E-Mail peter.trauth@baeckerei-trauth.de, per Telefon oder WhatsApp unter 0171 6506797 oder per Post.

Wir freuen uns auf Sie – **Gestern**
Heute
Ihr Team der Bäckerei Trauth. **und Morgen**

76863 Herxheim • Untere Hauptstr. 65 • Tel.: 07276/96960





Staplerfahrer (m/w/d), Wörth

Unser Profil
Wir sind eine leistungsstarke, innovative und wachsende Unternehmensgruppe, die an mehreren Standorten im In- und Ausland grafische Papiere, Wellpappenrohpaapiere und Wellpappenverpackungen auf Recyclingbasis herstellt.












Für unsere Produktionsanlage PM6 mit einer Jahresproduktion von ca. 650.000 t Papier suchen wir zum baldigen Eintritt einen Staplerfahrer (m/w/d).

Ihre Aufgaben

- ▶ Führen von Flurförderfahrzeugen (Stapler, Radlader, Kran)
- ▶ Beschicken der Auftragsbänder mit Altpapierballen
- ▶ Reinigungsarbeiten in der Produktion
- ▶ Unterstützung der Produktion bei Stillständen oder Produktionsstörungen

Ihr Profil

- ▶ Erfolgreich abgeschlossene technische Berufsausbildung
- ▶ Staplerschein
- ▶ Mehrjährige Erfahrung im Führen von Baumaschinen oder Flurförderfahrzeugen
- ▶ Selbstständigkeit, Eigeninitiative, Flexibilität und Belastbarkeit

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem dynamischen Team eines expandierenden, mittelständischen Familienunternehmens mit angenehmem Betriebsklima, leistungsgerechten Bezügen, allen sozialen Leistungen eines modernen Unternehmens, fachliche Weiterbildung sowie einen sicheren Arbeitsplatz.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung über unser Onlineportal!

Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG
Tel.: + 49 7271 979-302 | bewerbung-woerth@palm.de
Am Oberwald 2 | 76744 Wörth

Fachbereich
Papierproduktion, Papier

Berufsgruppe
Erfahrene Fach- und Führungskräfte

Standort
Papierfabrik Palm, Wörth am Rhein, Deutschland

JOBS IN IHRER REGION

Weitere Stellen finden Sie online



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Zur Verstärkung unseres Teams in Westheim suchen wir **ab sofort**

Landschaftsgärtner oder Helfer m/w/d.

Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Stelle in Voll- oder Teilzeit
- ein freundliches Betriebsklima
- ein attraktives Gehalt
- Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Bewerbungen bitte schriftlich oder telefonisch.

Ilya Horn Gartengestaltung

Rheinfeldstr. 11, 67360 Lingenfeld, Tel. 06344 / 507507



Die Kath. Kirchengemeinde
Hl. Hildegard von Bingen,
Bellheim



PFARRE
HL. HILDEGARD
VON BINGEN
BELLHEIM

sucht zum **01.09.2021** für ihre 2-gruppige
Kindertagesstätte St. Josef in Zeiskam

eine Leitungskraft (m/w/d) in Vollzeit / unbefristet

Nähere Infos finden Sie auf der Homepage des
Bistums Speyer unter Stellenangebote.

Bewerbung bis 31.03.2021 an:

Regionalverwaltung Germersheim

Klosterstraße 13, 76726 Germersheim

E-Mail: rv.germersheim@bistum-speyer.de



STELLENAUSSCHREIBUNG

Die **Verbandsgemeinde Jockgrim**
(Kreis Germersheim)

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Hochbauingenieur/ Architekten als Sachbearbeiter (m/w/d) in Vollzeit

in unbefristetem Beschäftigungsverhältnis.

Sind Sie interessiert? Dann entnehmen Sie bitte
detaillierte Informationen zu der Stellenausschreibung
den Internetseiten der Verbandsgemeinde
Jockgrim (www.jobs.vg-jockgrim.de).

Neue Stelle gesucht?

Ein Blick in unseren Stellenmarkt unter
jobs-regional.de bringt Sie weiter!



Die **Konrad-Lerch-Wohnheim gGmbH**, eine Einrichtung der
Lebenshilfe Südliche Weinstraße, sucht ab sofort eine

Hauswirtschaftskraft (m/w/d) als Krankheitsvertretung

mit einem Stellenanteil von 0,75 im Konrad-Lerch-Wohnheim in
Offenbach.

Was wir von Ihnen erwarten:

- Motivation eigenverantwortlich zu arbeiten
- freundlicher Umgang
- hauswirtschaftliche Ausbildung oder Erfahrung in diesem Bereich
- Interesse an der Arbeit mit Menschen mit Behinderung
- Zuverlässigkeit
- Sauberkeit
- Flexibilität

Ihre Aufgaben:

- Reinigung von Räumen und Gebrauchsgegenständen in
Wohnheimen für Menschen mit Behinderung in Landau
- Wäschenpflege
- Vorbereitung der Essensausgabe, Essensausgabe für die Bewohner
im Frühdienst sowie Geschirr- und Küchenreinigung
- bei Bedarf Krankheitsvertretung

Unser Angebot:

- ein motiviertes, freundliches und engagiertes Team
- leistungsgerechte Bezahlung sowie umfangreiche Sozialleistungen
- diverse Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Iffrig unter der
Telefonnummer: 0171/8194970.

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie Ihre aussagekräftige,
vollständige Bewerbung per Post oder in Form einer PDF-Datei
(bis 10 MB) bitte an:

Konrad-Lerch-Wohnheim gGmbH
Personal, Jakobstr. 34m 76877 Offenbach an der Queich
personal@lh-suew.de

Weitere Informationen über uns finden Sie unter
www.lebenshilfe-suew.de

HAMBSCH TIEFBAU GMBH
76756 Bellheim • In der Fellach 7 • Fon 0 72 72 / 93 270

Wir suchen Sie!
CORONA
als Chance
AB SOFORT



WIR BAUEN TIEF AUS LEIDENSCHAFT www.hambsch-tiefbau.de

- **Maschinenführer**
- **Facharbeiter** für Straßen- und Kanalbau
- **Vorarbeiter oder mitarbeitender Polier** im Straßen- und Kanalbau

Sie erwartet:

- Ein mittelständiges und modern geführtes Unternehmen mit verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Arbeitsplätzen für den vorwiegend regionalen Kanal-, Leitungs- und Straßenbau
- Ein motiviertes Team und leistungsgerechte Bezahlung

Bitte bewerben Sie sich schriftlich oder per E-Mail: mail@hambsch-tiefbau.de

Lebenshilfe
Südliche Weinstraße

Die Sonne stellt keine Rechnung!



AK Solar

Beratung - Planung - Verkauf - Montage

Photovoltaik - Stromspeicher - E-Ladestation

Inh. Alex Kühlper
67365 Schwegenheim - Speyererstr. 22b
Tel. 0176 / 477 099 77 - AK-Solar@gmx.de

Die passen immer!
Unsere Einkaufsgutscheine

Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Erhältlich bei der Sparkasse, der VR Bank Südpfalz sowie bei A&T Computer.

Gewerbeverband VG-Bellheim e.V.
www.gewerbeverband-bellheim.de



Dienstleistungsunternehmen
Containerdienst - Transporte

GÄRTNER

07272-1831
Am Wasserturm
76756 Bellheim
gaertner-bellheim.de



TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM



Weil Vertrauen der Anfang einer guten Pflege ist.

Pflegebedürftig zu werden und auf Hilfe angewiesen zu sein ist für viele Menschen ein einschneidendes Erlebnis. Dabei ist das Vertrauensverhältnis zwischen Patient/in und Pflegekraft von ganz besonderer Bedeutung und entscheidend für eine gute Versorgung zu Hause. Wir, die Pflegekräfte der Sozialstation – ein fürsorgliches und qualifiziertes Team – kommen gerne zu Ihnen nach Hause und unterstützen Sie in allen Belangen rund um das Thema Pflege.

**Sprechen Sie uns an,
wir beraten Sie gerne.**

In besten Händen

Telefon 0 72 72 91 91 77
www.sozialstation-ruelzheim.de
Kuhardter Str. 37, 76761 Rülzheim




Uli's Grill- & Partyservice

Fleisch, Wild, Geflügelgerichte, Spanferkel, Beilagen, Salate,
Backwaren, Kalte Platten, Desserts

www.grill-party-service.de

Uli Böhm • Bellheim • Albert-Schweitzer-Str. 32
☎ 07272 / 1034 • (täglich 17-20 Uhr, außer Donnerstag)
Wir liefern an allen Tagen, auch an Sonn- u. Feiertagen

DER kompetente und innovative Partner für Ihre Energie!

			
HEIZÖL	DIESEL	HOLZPELLETS	FLASCHENGAS
Sauberer, geringerer Verbrauch, reduzierte Rußentwicklung: Mit unserem Premium-Heizöl „Ecothem“ kommen Sie gut durch die nächste Heizperiode	Für Großabnehmer (Speditionen, Bauunternehmen, Landwirte): Anrufen, bestellen und wir liefern zeitnah vorort an	Jetzt bestellen! Die wohlige und ökologische Wärme für Ihr Zuhause	Hallo Camper, Köche, Grillfans, Gartenhäuser: Bei uns erhalten Sie Propan-Flaschengas in verschiedenen Größen, 7 Tage die Woche

H. Ch. Sefrin GmbH
In der Fellach 12, 76756 Bellheim

Tel. 07272 9316-0
www.sefrin-oil.de




Bernhard Renz
RECHTSANWALT

BAHNHOFSTR. 24 1/3
67378 ZEISKAM
TEL. +49 6347 3449710
info@ra-renz.de
www.renzlaw.de



GESCHÄFTE...

... bringen nicht immer Geld und Freunde! Ich berate und vertrete Sie in Unternehmensangelegenheiten.

Ihre Ansprechpartner für Anzeigen:
Norbert Ullmer Mobil: 0170 1842290
Alexander Brüggemann Mobil: 0170 1862290
E-Mail: info@u-b-werbung.de

Die passen immer!
Unsere Einkaufsgutscheine
 Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Erhältlich bei der Sparkasse, der VR Bank Südpfalz sowie bei A&T Computer.

www.gewerbeverband-bellheim.de

KRAUS
 BESTATTUNGEN
 Am Weidensatz 26
 76756 BELLHEIM
 ☎ 0 72 72 82 12 www.kraus-bellheim.de

BESTATTUNGSKULTUR
 SEIT ÜBER 65 JAHREN

E & S Dach GmbH
 EICHNER + SCHMIDT
 WALDSTÜCKERRING 4
 76756 BELLHEIM
 info@eichner-schmidt.com

**EICHNER
 SCHMIDT**
 PERFEKTION AM DACH

Zimmerei
 Dachdeckerei
 Klempnerei

PERFEKTION AM DACH

TELEFON (0 72 72) 92 90 70 TELEFAX (0 72 72) 92 90 69

Elektroinstallateur mit Kundendienst Erfahrung gesucht

ELEKTRO SETTELMEIER

Markenprofi®

SCHUBERTSTR. 21 · 76756 BELLHEIM · TEL. 07272-8614 · FAX 07272-71280
 AUTORISIERTER MIELE-KUNDENDIENST,
 REPARATUR UND VERKAUF VON ELEKTRO-GROßGERÄTEN
 UNSER LADENGESCHÄFT IST GESCHLOSSEN.
 FÜR KUNDENDIENST U. REPARATUREN BIN ICH WEITERHIN UNTER DER BEKANNTEN TELEFONNUMMER FÜR SIE ERREICHBAR.

www.elektro-settelmeier.de

ROHSTOFFE
Karlheinz LENHART
 Ihr Ansprechpartner für Entsorgungen

Metallrecycling - Containerdienst

Entsorgung von Schrott - Metallen - Holz - Papier - Bauschutt - Gartenabfällen - Entrümpelungen - Baumfällarbeiten - Kranarbeiten und Transporte - Sonstiges auf Anfrage

Abfälle können nach Wunsch mit Kran geladen werden.

76756 Bellheim - Am Weidensatz 33
 Tel./Fax: 0 72 72 / 7 42 37 od. 7 19 43
 Mobil 0172 / 2707738 - E-Mail: kontakt@rohstoffe-lenhart.de

Anzeige aufgeben: 06347 97208-0

3 x in Ihrer Nähe - Bellheim & Offenbach & Herxheim

ANGEBOTE GÜLTIG VOM 22.01. BIS 04.02.2021

TRINK und Spar
 www.getraenke-mohr.de

Öffnungszeiten:
 Mo.-Fr. 09.00-12.30 Uhr
 13.00-18.00 Uhr
 Sa. 08.30-13.30 Uhr

<p>Paulaner Weißbier versch. Sorten 20 x 0,5 l Pfand 3,10 €, Ltr. = 1,40 €</p> <p>13,99 €</p>		
<p>Rosbacher Classic oder Medium 12 x 1,0 l Pfand 3,30 €, Ltr. = 0,52 €</p> <p>6,29 €</p>	<p>Warsteiner Premium Pils 20 x 0,5 l - Pfand 3,10 €, Ltr. = 1,30 € 24 x 0,33 l - Pfand 3,42 €, Ltr. = 1,64 €</p> <p>12,99 €</p>	<p>BELLARIS Cola-Mix 12 x 0,7 l Pfand 3,30 €, Ltr. = 0,77 €</p> <p>6,49 €</p>
<p>Mohr's Multivitamin 100% 6 x 1,0 l Pfand 2,40 €, Ltr. = 1,17 €</p> <p>6,99 €</p>	<p>Black Forest Still 9 x 1,0 l Pfand 3,75 € - Ltr. = 0,59 €</p> <p>5,29 €</p>	<p>Pechstein Riesling Kabinett 0,75 l Pfandfrei, Ltr. = 7,05 €</p> <p>5,29 €</p>

Trink & Spar Getränke-Fachmarkt
 76863 Bellheim · In der Fellach 21A · Tel.: 07272/774792

Unsere Angebote oder auch neuen Produkte können Sie auf Facebook verfolgen. Herzlichst Ihre Trink & Spar Team.

- Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung! -